Ueber das

Verehelichungs- und Uebersiedelungsrecht

mit besonderer Rücksicht auf Württemberg.

Von Schüz.

Die Verpflichtung der Gemeinden, ihre Angehörigen im Falle der Verarmung aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen, hat das Verehelichungs- und Uebersiedelungsrecht der unbemittelteren Staatsgenossen in den Gemeinden und landständischen Versammlungen zum Gegenstand stets wiederkehrender Beschwerden und zu einem schwer zu beseitigenden Zankapfel gemacht. Denn wenn auf der einen Seite das wichtige persönliche Recht der Verehelichung zuletzt aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit gegen jede willkührliche Beeinträchtigung geschützt werden muss, die Gestattung der möglichst freien Uebersiedelung von Gemeinde zu Gemeinde aber im individuellen und allgemeinen volkswirthschaftlichen Interesse geboten ist, so ist auf der andern Seite das Recht und Interesse der zur Armen-Unterstützung verpflichteten Gemeinden, sich zu schützen gegen Ueberbürdung mit nahrungs- und zuchtlosen Personen, eben so klar und sicher begründet. Indem es die Aufgabe der Gesetzgebung ist, diesen Zwiespalt der allgemeinen und localen Forderungen durch einen höheren Gedanken auszugleichen, hat sie unfehlbar einen Kampf gegen tausend locale Interessen zu bestehen.

Dieser Kampf der Kirchspiels-Interessen gegen eine in höherem Geiste gefasste Gesetzgebung hat in der neueren Zeit mit der Zunahme der Bevölkerung, dem Umschwung in den Betriebs-

Formen der technischen Gewerbe, der wachsenden inneren und äusseren Concurrenz, endlich mit der Steigerung der Armenlasten in den Gemeinden in hohem Grade zugenommen, und es mag schwierig seyn, dem Andrang von unten mit der Macht der höheren Wahrheit namentlich in einem Zeitpunkte zu widerstehen, in welchem der Druck der Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse zur Ergreifung auch der gewagtesten Hülfsmittel gegen Noth und Verarmung geneigt macht. Nichts desto weniger bleibt die Aufgabe, das was als wahr und gut erkannt ist, zu bewahren und fortzubilden.

Auch in unserem Vaterlande ist die Frage auf's Neue in Anregung gekommen, und wir halten es dem Zwecke dieser Zeitschrift nicht entgegen, wenn wir sie hier mit besonderer Beziehung auf unsere vaterländische Gesetzgebung einer neuen Prüfung unterwerfen.

A. Das Recht der häuslichen Niederlassung.

I. Wenn wir zunächst einen Blick auf die geschichtliche Ausbildung unserer Gesetzgebung in der Verehelichungs-Frage werfen, so finden wir zu verschiedenen Zeiten die entgegengesetztesten Grundsätze in derselben befolgt.

Vor der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts bestanden ausser den canonischen Ehehindernissen keine weiteren positiven Beschränkungen der Heirathsbefugniss in unseren Gesetzen. Erst eine Verordnung vom 24. Mai 1663 enthält eine Aufforderung an die Staats- und Gemeindebehörden, die Unterthanen in den Amtsflecken zu *erinnern*, ihre Kinder von *unzeitigem Heirathen* abzuhalten, und sie in anderen Orten mit Dienen ihre Nahrung suchen zu lassen. Zugleich wird den Behörden aufgegeben, *gegen das Erbauen neuer Söldenhäuser auf dem Lande, besonders in den Klosterflecken, zu wirken*, um dem Holzdiebstahl und der Vermehrung der Ansprüche auf Almosen zu steuern.

Weiter als diese Verordnung ging ein General-Rescript vom 22. Jan. 1712, welches die Heiraths-Erlaubniss nach dem Vorgange der Gesetzgebung in Sachsen-Gotha von dem Nachweis *religiöser Ausbildung und der Befähigung, eine Familie zu ernähren*, abhängig macht.

Da es nicht wenig — sagt das Rescript — zu Vermehrung des Bettels geholfen, dass bisher allerlei Gesinde, Knecht und Mägd und andere, ohne zu wissen oder vorhero zu überlegen, woher sie im Ehestand sich ernähren können, zusammengeheirathet, und wann sie keine zulängliche Nahrung nach etlichen Jahren gefunden, entweder von einander gezogen und einander verlassen, Weib und Kind aber dem Bettel übergeben, oder mit einander dem Bettel nachgezogen, . . . als seynd wir nach dem Exempel des in Gott ruhenden Herzogen Ernesti zu Sachsen-Gotha gnädigst resolvirt, mit dergleichen Leuten und deren Copulation mit mehrerer Praecaution zu handeln, und dieselben nicht eher ad matrimonium zu lassen, sie können dann ihres Glaubens genugsame Rechenschaft geben, und scheinbarlich darthun, womit sie sich und ihre künftige Familie, ohne dem Publico oder Armenkasten beschwerlich zu seyn, fortbringen wollen und können.

Ein General-Rescript vom 17. Mai 1727 klagt, dass dieser Verordnung nicht gehörig nachgelebt, sondern vornehmlich aus der ungegründeten Furcht dawider gehandelt worden sey, es möchten Mannspersonen etwa Soldaten werden müssen, — und setzt auf's Neue fest, dass dergleichen junge Leute, welche, obgleich notorie nicht in dem Stande sich zu ernähren befindlich, zusammenheirathen wollen, nicht sogleich proclamirt, sondern vorher durch den Special und Vogt von dem fürstlichen Regierungsrath und Ehegericht Bescheid eingeholt werden soll.

Unterm 3. Febr. 1729 wird die Beschränkung des Heirathens mit dem Anfügen wiederholt, dass in Folge des allzufrühen Heirathens namentlich der Bürgerskinder auf dem Land bei oft mangelnden Nahrungsmitteln, unter vielen anderen höchst schädlichen Inconvenienzen, die Eltern ihre Güter und Grundstücke nicht allein mit jenen theilen, sondern auch bei solchergestalten bestehender Familien-Vermehrung und Distrahirung des Ihrigen selbst in Armuth und in das Unvermögen gerathen, die herr- und landschaftlichen Praestanda ebensowenig abzutragen, als den Anbau ihrer geschwächten Landgüter erforderlich zu besorgen. Für den Fall der Fahrlässigkeit der Beamten und Geistlichkeit aber wird sich vorbehalten, anderweite Vorkehrung

zu machen, und allenfalls solche zum Heirathen noch untüchtige junge Pursche vorher in die fürstlichen Kriegsdienste zu ziehen, und ihnen damit einen Unterhalt bis zu ihrer vorsehenden besseren Auskömmlichkeit zu verschaffen.

Da sich aber öfters ergeben, dass dergleichen Personen gleichsam zur Erzwingung der Heiraths-Erlaubniss sich zusammengethan, damit in favorem prolis und damit die Kinder nicht als illegitimi angesehen, die Ehe gestattet werden möchte, solches aber nur zur Eludirung der Verordnungen gereiche, so solle künftig hierauf gar keine Rücksicht genommen, vielmehr wo sich gedachte sträfliche Absichten äussern, neben der Ordinari-scortations-Straf noch eine weitere Bestrafung eintreten.

Das General-Rescript vom 23. Jan. 1735 geht noch weiter, und verbietet den jungen Purschen das Heirathen vor dem fünfundzwanzigsten Jahr ohne Rücksicht auf die Vermögens-Verhältnisse ganz allgemein, und untersagt jedes Nachsuchen um Dispensation, sofern nicht der Petent erwiesenermaassen vier Jahre unter der Auswahl gestanden. Später ward zwar wieder eine frühere Dispensation, jedoch nur gegen eine Taxe von 5 Proc. des Vermögens der Bemittelteren „zur Sublevation der Kriegskasse“ gestattet, jedoch soll vor dem neunzehnten Jahre nur in ganz dringenden Fällen dispensirt werden.

Jenes Hinausschieben der Heiraths-Erlaubniss auf das fünfundzwanzigste Jahr — obgleich die Rücksicht auf Recrutirung des stehenden Militärs das Hauptmotiv bildete, ward damit begründet, dass einestheils solche junge Leute, als des Haushaltens noch nicht kundig, öfters auch bettelarm, meistentheils doch nicht so mit Mitteln versehen, um sich und ihre zukünftige Kinder zu versorgen, und nicht nur sich dadurch und ihre Kinder zeitlebens unglücklich machen, sondern auch noch überdies Städt und Aemtern, besonders den piis corporibus zur Last fallen, anderntheils aber auch die Güter hiedurch verringert, zertrennt und deren Besitzern, wie zu ihrem eigenen Unterhalt, auch zu deren herrschaftlichen und anderen Praestandis ganz unkräftig gemacht werden; nicht zu gedenken, dass durch so frühzeitiges Heirathen die ledigen Mannspersonen sich

bei den vorfallenden unvermeidlichen Kreis- und Land-Auswahlen solcher strafbarer Weise zu entziehen gemeint seyen.

Eine Folge dieser Ehebeschränkungen waren jedoch vielfach Trauungen im Auslande, so dass ein General-Rescript vom 20. Oct. 1741 festsetzte, dass, wer ohne herzogliche Concession und ohne sich im Lande proclamiren zu lassen, im Auslande sich trauen lassen würde, sein Bürgerrecht verlieren und ihm der Rücktritt in's Vaterland nicht mehr gestattet werden solle.

So erlitt demnach die Gesetzgebung im Laufe von 25 Jahren eine rasche Umgestaltung und zwar in einer fortschreitend strengeren Richtung. Während vor 1712 bloss die Bestimmung bestand, dass die armen Leute auf dem Land ermahnt werden sollen, ihre Kinder von unzeitigen Heirathen abzuhalten, und dem Heirathen unbemittelter Personen nur indirect, durch Erschwerung des Erbauens von kleinen Wohnungen, entgegengewirkt werden sollte, so wurde von 1712—1735 (unter Eberhard Ludwig und Carl Alexander) die Heiraths-Erlaubniss zunächst von dem Nachweis religiöser Ausbildung und der Fähigkeit eine Familie zu ernähren, abhängig gemacht, sodann überdies das allgemeine Verbot des Heirathens vor dem 25. Jahre hinzugefügt, und zwar theils aus staatswirthschaftlichen, theils aus militärischen Rücksichten. Als Nachtheile dieser Beschränkungen treten indessen schon in dieser früheren Periode Concubinat und Trauungen im Auslande hervor.

Diese Gesetzgebung bestand unverändert 72 Jahre lang. Im Jahre 1807 aber trat ein neuer Wendepunkt in derselben ein.

König Friedrich hob im Geiste jener Zeit, um die Bevölkerung und Bedeutung seines neugeschaffenen Königreichs zu vermehren, alle Heiraths-Beschränkungen auf, die nicht im Kirchenrecht und der Militärpflicht ihren Grund hatten und befahl, alle rechtmässigen Verbindungen auf jede mögliche Weise zu begünstigen.

Das General-Rescript vom 1. Oct. 1807 enthält hierüber Folgendes:

„Es ist zu Unserer Kenntniss gekommen, dass in mehreren Patrimonial-Besitzungen, wo der bei weitem grösste Theil der Güter Falllehen sind, ein der Bevölkerung äusserst nachtheiliges

Herkommen besteht, wonach in jeder Familie nur der älteste Sohn oder wenigstens nur einer der Söhne heirathen darf, und selbst den nachgeborenen Töchtern die Möglichkeit sich zu verheirathen, durch Verweigerung der Aufnahme in das Bürger- oder Beisitzerrecht benommen wird.

Da Wir nun diese dem gemeinen Wesen nachtheilige Gewohnheit und an sich höchst verderblichen Missbrauch ein für allemal durchaus abgestellt wissen wollen, so verordnen wir hiemit ausdrücklich, dass in allen Theilen unseres Königreichs die Freiheit zu heirathen unter keinen anderen als blos canonischen und conscriptionsordnungsgemässen Beschränkungen ungehindert gestattet werde, wobei den Patrimonial-Herrschaften, welche überhaupt weder Heirathen zu concediren, noch zu verhindern die Befugniss haben, alles Ernstes aufgegeben wird, in den Mediat-Städten die Aufnahme in das Bürger- oder Beisitzerrecht denjenigen, die sich zu verehelichen gedenken, keineswegs zu erschweren, sondern vielmehr jede eine rechtmässige Verbindung begünstigende Erleichterung auf alle Art und Weise, besonders durch Vertheilung liegender Gründe, Bewilligung des Bürger- und Beisassenrechts und anderer Vortheile eintreten zu lassen."

Somit bestand seit 1807 das Recht der Verehelichung auch der vermögenslosen Personen unbeschränkt, sofern sie nur den canonischen Anforderungen Genüge geleistet, und die Männer das 25. Lebensjahr erreicht oder Dispensation von der Minderjährigkeit erlangt hatten, und damit das Hinausheirathen in andere Gemeinden durch die Erschwerung der Uebersiedelung nicht beschränkt werden könne, befahl ein Königl. Rescript vom 6. Juli 1812 ausdrücklich, dass begüterte Bürgerstöchter ihr Bürgerrecht auf den ortsfremden Mann übertragen, der sie zu heirathen beabsichtige.

Im Jahr 1828 wurden jedoch von verschiedenen Seiten, namentlich bei Gelegenheit der Berathung des in diesem Jahr erlassenen Bürgerrechts-Gesetzes Anträge auf neue Beschränkungen gestellt. [1]) Indessen drangen die Anträge nicht sogleich durch,

---

1) Ständische Verhandl. von 1828. 4tes a. o. Beil.-Heft.

und das Bürgerrechts-Gesetz vom 15. April 1828 erklärte das Recht der häuslichen Niederlassung ohne Rücksicht auf den Nahrungsstand als ein Recht des Gemeinde-Bürgers oder Beisitzers.

Schon im Jahr 1833 sah sich aber die Regierung veranlasst, Zusätze zu dem Bürgerrechts-Gesetz von 1828 vorzuschlagen und unter diesen Zusätzen war namentlich die Bestimmung enthalten, dass der Gemeinde-Bürger oder Beisitzer sich vor seiner Verehelichung über einen genügenden Nahrungsstand auszuweisen habe. (Art. 42 des revid. Bürgerrechts-Gesetzes von 1833.)

Hiemit kehrte die Gesetzgebung theilweise zu den Bestimmungen des älteren Rechtes zurück, jedoch mit folgenden wesentlichen Abweichungen:

a. Das Erkenntniss über den mangelnden oder genügenden Nahrungsstand steht jetzt lediglich der weltlichen Gemeinde-Obrigkeit zu, unter Vorbehalt des Recurses an die höheren Regiminal-Behörden. Nach dem älteren Rechte war es der Regierungsrath und das Ehegericht, das auf den Grund der Berichte der gemeinschaftlichen Unter- und Bezirksämter darüber zu entscheiden hatte, ob der Nahrungsstand als nicht gesichert und als ein Grund zur Erschwerung der Ehe zu betrachten sey. In der Mitwirkung der Geistlichen bei Berathung und Entscheidung streitiger Fälle war daher der sittliche Gesichtspunkt in bestimmterer Weise berücksichtigt, als dies bei der gegenwärtigen Gesetzgebung der Fall ist.

b. Während die früheren Gesetze nur im Allgemeinen den Grundsatz aussprechen, dass denjenigen das Heirathen untersagt werden soll, welche notorisch eine Familie zu ernähren nicht im Stande seyen, und ihres Glaubens nicht genugsame Rechenschaft geben können, so sucht die neuere Gesetzgebung die Entscheidung über die Befähigung, eine Familie zu ernähren, der Willkühr der Behörden dadurch zu entziehen, dass sie ausdrücklich die Fälle bezeichnet, in welchen der Nahrungsstand als nicht gesichert anzusehen sey. Dies soll aber der Fall seyn (Art. 43 des Bürgerrechts-Gesetzes von 1833):

1) Bei Jedem, welcher weder zur Ausübung einer freien Kunst oder Wissenschaft, noch zum selbstständigen Betrieb der Handlung, eines Handwerks, der Landwirthschaft oder eines

anderen für den Unterhalt einer Familie hinreichenden Erwerbszweigs persönlich befähigt ist, noch ein für den selbstständigen Unterhalt hinreichendes (nach den persönlichen und örtlichen Verhältnissen zu bemessendes) Vermögen besitzt, und

2) bei Jedem, der zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung wegen Vagirens, Asotie (Verschwendung, habituellen Müssiggangs, notorischen Hangs zum Trunk), wegen wiederholten Betrugs, wiederholten Diebstahls oder gewerbsmässigen Bettelns in gerichtlicher oder polizeilicher Untersuchung steht, oder in den nächst vorangegangenen zwei Jahren deshalb gestraft worden ist, oder im Laufe der vorangegangenen drei Jahre (den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit ausgenommen) aus öffentlichen Kassen Beiträge zu seinem Unterhalt empfangen hat, oder zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung empfängt.

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind es nun, die zur Zeit noch bestehen.

II. Durch die obengenannten Bestimmungen des neuen Bürgerrechts-Gesetzes wurden wenigstens theilweise die Forderungen befriedigt, die im Jahre 1828 von den Ständen gestellt worden waren. Namentlich sollte auch nach diesen Anträgen jedem zur selbstständigen Ausübung eines ordentlichen sesshaften Gewerbes Befähigten und gut Prädicirten ohne besonderen Nachweis von Vermögen oder Erwerbs-Gelegenheit die Verehelichung gestattet werden. Hinsichtlich des Prädicats aber waren strengere Anforderungen beantragt, indem hienach z. B. Jeder, der in den letzten drei seinem Gesuch um Verehelichung vorangegangenen Jahren wegen Diebstahls oder Betrugs mit irgend einer Strafe belegt, oder jemals wegen irgend eines Vergehens durch ein gerichtliches Erkenntniss zu einer mehr als einjährigen Festungsstrafe verurtheilt oder zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, oder unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden, unbedingt von der Verehelichung hätte ausgeschlossen werden können. Ueberdies sollte bei denjenigen Personen, welche weder ein Vermögen von beziehungsweise 200, 300 oder 400 fl. besitzen, noch die Befähigung zu einem ordentlichen sesshaften Gewerbe haben, noch einen Dienst, der sie ernährt, bekleiden, sondern sich etwa als

Taglöhner ernähren wollen, die Verehelichungs-Erlaubniss dem vernünftigen Ermessen der Behörden anheimgegeben werden, „da sich für solche Fälle bei der Verschiedenheit der Oertlichkeit, Persönlichkeit und des Prädicats unmöglich gesetzliche Bestimmungen geben lassen."

Auch bei den ständischen Verhandlungen von 1833 wurden hinsichtlich des Prädicats strengere Forderungen beantragt, und in Absicht auf den Nahrungsstand sollte nicht nur bei Taglöhnern, sondern bei allen anderen Gewerbetreibenden neben der persönlichen Befähigung der Nachweis der zum Gewerbebetrieb unumgänglich erforderlichen Mittel und wenigstens nach mehrfachem Verlangen auch der Nachweis der Erwerbs-Gelegenheit gefordert werden können. [1])

In etwas milderem Sinne wurde bei den ständischen Verhandlungen von 1845 von der Majorität der mit der Berichtserstattung beauftragten Commission der Antrag gestellt, dass künftig der Nahrungsstand nur dann als gesichert anzusehen sey, wenn neben der persönlichen Befähigung und Ermächtigung zum selbstständigen Betrieb eines Gewerbes wenigstens die nöthigsten Mittel zum Beginne des Betriebes eines solchen Gewerbes nachgewiesen, und wenn zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung einer wegen der oben genannten Vergehen gestraften Person wenigstens drei Jahre abgelaufen seyen. [2])

Die Gründe, welche wiederholt zu Beantragung strengerer Anforderungen veranlassten, lassen sich etwa in folgender Weise zusammenfassen:

Die neueste Gesetzgebung erkennt zwar im Allgemeinen den Grundsatz an, dass die heirathslustigen Personen sich über einen genügenden Nahrungsstand auszuweisen haben (Art. 42 des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes von 1833). Allein die näheren Bestimmungen des Begriffs von genügendem Nahrungsstand restringiren den Grundsatz so sehr, dass der §. 43 des Bürgerrechts-Gesetzes dasjenige gleichsam wieder aufhebt, was in §. 42 gefordert ist.

1. Der Nahrungsstand muss hienach als genügend angenommen

---

1) Verhandlungen der zweiten Kammer 1833. Bd. V. S. 99 ff.

2) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1845. Bd. XI. Zweites Beilagenheft S. 2244—2265.

werden, wenn der zünftige Handwerker die Meisterprobe erstanden, der Bauer oder Weingärtner die gemeinsten Kunstgriffe seines Gewerbes sich angeeignet, der Taglöhner seine persönliche Fähigkeit, als solcher zu arbeiten beweist, und es muss ihm die Verehelichung gestattet werden, auch wenn er keine Wohnung, keine häusliche Einrichtung, kein Werkzeug, kein Stückchen Landes, kurz wenn er lediglich nichts an Capital besitzt; sie muss ihm gestattet werden, ohne dass er irgend einen Nachweis der Erwerbs-Gelegenheit liefert, während es klar ist, dass nimmer von einem genügenden Nahrungsstand gesprochen werden kann, wenn zwar die persönliche Erwerbsfähigkeit vorliegt, am Orte der Niederlassung aber jede Gelegenheit fehlt, die Erwerbskraft auf eine solche Weise nutzbar zu machen, dass die Existenz einer Familie gesichert ist.

2. Die Gesetzgebung verlangt zwar ausser der persönlichen Befähigung zur Ausübung eines Erwerbszweigs gewisse sittliche Garantieen von dem Heiraths-Candidaten. Allein die gestellten Forderungen sind von der Art, dass in manchen Fällen die Einwilligung zur Heirath auch dann gegeben werden muss, wenn die moralische Ueberzeugung der Behörden vorliegt, dass in kurzer Zeit die Familie der öffentlichen Unterstützung anheimfällt. Dies ist namentlich bei Solchen der Fall, die zwar weder Strafen erstanden, noch Almosen empfangen haben, nichts desto weniger aber Taugenichtse sind, und bei Entblössung von allen Mitteln, bei schwachen Fähigkeiten, bei Mangel an Willenskraft, bei Verbindung mit trägen, schlechten, unhaushälterischen Weibspersonen, mit rasch wachsender Kinderzahl bald auf öffentliche Unterstützung Anspruch machen.

3. Diese Erleichterung des Heirathens von Personen aber, deren Nahrungsstand weder durch wirthschaftliche noch zureichende moralische Garantieen gesichert ist, führt zu rascher Vermehrung einer Bevölkerung, die in der Schule des Leichtsinns und der Frivolität aufwächst, den Wohlstand der besseren Bürger untergräbt, und das Wohl der Gemeinden und die öffentliche Ordnung gefährdet. [1]

1) In der zweiten Kammer der Baier. Stände von 1834, Bd. XI. S. 521, sprach der Minister, Fürst von Oettingen-Wallerstein, geradezu die Ansicht aus, man müsse durch die Erschwerung des Heirathens der Besitzlosen den Weg zur Revolution verschliessen.

„Nicht der sittlich gute Arme, sagt der ständische Bericht von 1833, nicht der fleissige, ruhige, stille Dürftige ist es, der in seinem natürlichen Rechte, welches er ohnehin nicht missbraucht, beschränkt werden soll, sondern der Leichtsinnige, der Unsittliche, der dem Müssiggang Nachhängende, der Verschwenderische, mit einem Wort: der Lüderliche, der nur, um seine rohen Triebe zu befriedigen, in der Regel mit einer gleichen Genossin das Band der Ehe eingeht, unbekümmert, wo sie nach der Einsegnung sich zu Tische setzen, und am Abend ihr Haupt niederlegen mögen, unbekümmert, woher ihnen in den Tagen der Krankheit und der gänzlichen Verarmung die Nahrung werde, sorglos für das Schicksal ihrer Kinder, gleichgültig, ob aus ihnen gute Bürger oder Taugenichtse sich heranbilden.“

III. Wendet man sich zur Beurtheilung der vorgebrachten Beschwerden, so entsteht zunächst die Frage, in welchem Umfange die bestehende Gesetzgebung in der That eine Mitschuld an den Uebeln hat, die aus dem Heirathen nahrungsloser Personen in einzelnen Fällen unzweifelhaft entspringen?

Wie gross ist auch nur die Zahl derjenigen Fälle, in welchen die Gemeinden durch die Entscheidung der Recurs-Behörden gezwungen worden sind, die Verehelichung zu gestatten, während die Ueberzeugung bei ihnen vorlag, dass die Ehe unglücklich und für die Gemeinde nachtheilig ausfallen werde? In wie weit sind ihre Befürchtungen durch die That bestätigt worden, in wie weit nicht? Wie verhält sich die Zahl der Verarmten bei denjenigen, welche mit und bei jenen, welche ohne Vermögen heiratheten? Weder die ständischen Verhandlungen, noch sonstige öffentliche Nachweise, geben hierüber eine irgend genügende Auskunft. Allerdings verdienen die wiederholten Klagen bei den Ständen und die Missstimmung der Gemeinden über das Wachsthum der Armenlasten Berücksichtigung, allein ehe ein ganz sicheres Urtheil über das Bedürfniss einer strengeren Gesetzgebung in der Verehelichungs-Frage ausgesprochen werden kann, scheint eine umfassende Untersuchung der einschlägigen Verhältnisse, die genau Wahrheit und Irrthum scheidet und den Klagen scharf auf den Grund sieht, erstes Bedürfniss zu seyn. Diese Nachforschungen, die von selbst auf eine Untersuchung des gesammten

Armenwesens unseres Landes führen dürften, würden nicht nur die wirklichen Uebel in ihrer wahren Grösse und Beschaffenheit an den Tag bringen, sondern auch die besten Heilmittel aufweisen und übertriebenen Beschwerden und Befürchtungen eine vernünftige Schranke setzen.

Trotz dem Mangel einer statistischen Grundlage gehen wir jedoch, soweit es möglich, auf die Prüfung der erhobenen Klagen und der Vorschläge über, die zur Hebung derselben gemacht worden sind.

Man muss anerkennen, dass die blosse Erwerbsfähigkeit eines Menschen — gesunde Glieder, Verstand, Geschicklichkeit und Ausdauer — die Bürgschaft eines gesicherten Auskommens für eine Familie noch nicht vollständig gewährt. Allerdings besteht das hauptsächlichste Capital des grössten Theils der Bevölkerung vorzüglich in ihrer persönlichen Erwerbsfähigkeit; die physischen und geistigen Kräfte eines Menschen, verbunden mit Geschicklichkeit und moralischer Tüchtigkeit, bilden den wichtigsten Theil der Bürgschaften eines gesicherten Fortkommens. Aber zur Gründung einer Familie und eines Gewerbes, zur Hülfe in unverschuldetem Unglück, gehört unumgänglich wenigstens einiges Capital. Pflicht und Klugheit fordern Jeden von selbst auf, vor dem Besitz der nöthigsten Mittel keine häusliche Niederlassung zu gründen.

Aber auch die Erwerbsfähigkeit und der Besitz eines kleinen Vermögens giebt noch keineswegs volle Bürgschaft eines gesicherten Nahrungsstandes; vielmehr ist derselbe zugleich wesentlich bedingt durch die Erwerbs-Gelegenheit, durch die Möglichkeit, die Erwerbskräfte nutzbar zu machen, durch ein regelmässiges genügendes Einkommen.

Die Frage ist daher nur die, ob die Gesetzgebung bei erwiesener persönlicher Erwerbsfähigkeit und sittlicher Tadellosigkeit den Nachweis des nöthigsten eigenen Vermögens und der erforderlichen Erwerbsgelegenheit vor den Behörden verlangen, oder ob sie die Sorge hiefür dem Pflichtgefühl und der Vorsicht der Einzelnen und Derjenigen, welche als Eltern oder Vormünder die Einwilligung zur Verehelichung zu geben haben, überlassen soll?

In letzterem Sinne entscheidet eine Reihe von Gesetzgebungen fremder Staaten die Frage.

Nicht nur in den nordamerikanischen Freistaaten, in England

und Frankreich, auch in mehreren deutschen Staaten ist das Heirathen mit Rücksicht auf den Nahrungsstand an gar keine erschwerenden Bedingungen geknüpft. In Preussen sind Jünglinge vom achtzehnten, Mädchen vom vierzehnten Jahre an zur Eingehung einer Ehe berechtigt, und lediglich den Eltern, Grosseltern oder Vormündern steht die Befugniss zu, das Heirathen wegen Mangels an dem nöthigen Auskommen, wegen Krankheit, grober Laster etc. zu untersagen. Selbst Hülfsbedürftigen, auch aus verschiedenen Orten, kann von den Behörden die Heirath nicht untersagt werden.

Im Grossherzogthum Hessen muss vom einundzwanzigsten Jahre an jedem ortsangehörigen Manne, der nach menschlichem Ansehen sich zu ernähren im Stande ist, d. h. der gesunde Glieder und dadurch die Fähigkeit hat, sich zu ernähren, die häusliche Niederlassung gestattet werden, und weder gutes Prädicat, noch Vermögen, noch Nachweis einer Nahrungsquelle wird gefordert.

Auch in Rheinbaiern findet wie in Preussen keine Heiraths-Beschränkung Statt.

Im Königreich Sachsen dürfen Mannspersonen, wie im Grossherzogthum Hessen, nicht vor vollendetem einundzwanzigsten Jahre eine Ehe eingehen Im Uebrigen aber ist nur bestimmt, dass inländische Handwerksgesellen für den Fall, dass aus der vorher anzustellenden, sorgfältigen Untersuchung ihrer Verhältnisse die gegründete Besorgniss sich ergiebt, sie dürften nebst ihren Familien dem gemeinen Wesen künftig zur Last fallen, durch die weltliche Obrigkeit von ihrem Vorhaben nach Befinden nachdrücklich abzumahnen seyen. [1])

Ledigen Mannspersonen aber, welche öffentliche Armen-Unterstützung geniessen, oder erweislich schon für sich darum oder um völlige Versorgung gebeten haben, soll das Heirathen gar nicht gestattet werden, wenn nicht dargethan ist, dass sie durch die einzugehende Ehe ihre Umstände dergestalt verbessern, dass sie einer Unterstützung nicht weiter bedürftig seyn werden. Nur bei Wittwern, welche unerzogene Kinder haben, soll nach Umständen hievon eine Ausnahme gemacht werden. Frauenspersonen, welche Almosen geniessen, können nach

1) Flath, Sächs. Polizeirecht. Leipzig 1841. III. 173.

erfolgter Verheirathung keinen Anspruch auf Unterstützung machen. Auch solchen männlichen Almosen-Empfängern, welche freiwillig auf öffentliche Almosen verzichtet haben, ist mit Vorbehalt obiger Ausnahme die Erlaubniss zur Verehelichung in der Regel nicht eher als vor Ablauf eines Jahres, von der Zeit dieser Verzichtleistung an, zu gestatten, und nur wenn sie unterdessen nicht gebettelt haben, auch durch obrigkeitliche Erörterung festgestellt ist, dass sie inzwischen auf die eine oder andere Weise in die Lage gekommen sind, sich mit einer Familie selbstständig und ohne Unterstützung erhalten zu können. [1])

Die Armenordnung für Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 29. Dec. 1841 bestimmt, dass nur mit Einwilligung seiner Heimath-Commune zur Eingehung einer Ehe berechtigt sei, wer nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre aus einer Armen-Kasse öffentliche Unterstützung genossen und sie nicht zurückerstattet habe.

Eine ähnliche Beschränkung der Heiraths-Befugniss besteht im Canton Bern. Minderjährige von unehelicher Geburt und Personen, welche von der Gemeinde besteuert worden, und die empfangenen Steuern nicht ersetzt haben, oder deren eheliche oder uneheliche Kinder die Unterstützung der Gemeinde geniessen, sollen ohne Zustimmung der letztern keine Ehe eingehen dürfen. Uebrigens hängt die Entscheidung von dem Ehegericht ab. [2])

Alle diese Gesetzgebungen sind demnach im Punkte der Verehelichung weit liberaler als unsere vaterländische, und wenn auch die wenig bevölkerten nordamerikanischen Freistaaten uns nicht als Vorbild dienen können, so ist es doch beachtenswerth, dass die hochbevölkerten, westeuropäischen Staaten eine so hohe Scheu vor Eingriffen in das Recht der Verehelichung bezeugen, dass in England selbst Malthus, der die gesellschaftlichen Uebel unserer Zeit vorzüglich von der raschen Vermehrung der Bevölkerung ableitet, nicht gewagt hat, das Recht der Verehelichung der vermögenslosen Personen anzutasten, vielmehr nur jede öffentliche Armen-Unterstützung versagt wissen will; dass auch die neueste englische, in manchen Beziehungen strenge, Armen-

1) Sächs. Armenordnung vom 22. Oct. 1840. §. 70. — Flath, a. a. O. III. 282.

2) Civilgesetzbuch f. Stadt u. Republik Bern, v. Schnell. Bern 1835. S. 51.

Gesetzgebung das Recht der Verehelichung in keiner Weise beschränkt hat; dass in Frankreich de Gerando, obgleich er glaubt, dass eine gewisse Vormundschaft der Obrigkeit gegen die Unvorsichtigkeit der Privaten die Armuth verhüte, die aus leichtsinnigen Ehen stamme und die Entwicklung des erblichen Bettels und den Kinder-Reichthum der Armen hemme, doch eine strengere Gesetzgebung überall für schwer ausführbar erklärt, wo die Staats-Gewalt mit Misstrauen umgeben sey und eine discretionäre Gewalt in Ehe-Sachen als die Verletzung eines natürlichen Rechts angesehen würde, d. h. gerade da, wo eine strengere Gesetzgebung am wünschenswerthesten wäre; dass man überdies unter allen Umständen zwischen zwei Klippen stehe: einerseits unbesonnene Ehen zu ermuntern, andererseits die unehelichen Geburten zu vermehren. [1])

Trotz diesen Beispielen fremder Staaten könnten wir dennoch einer Rückkehr zu der liberalen Gesetzgebung, wie sie von 1807—33 in unserem Vaterlande bestand und wie sie heute in einer Reihe auch deutscher Staaten noch besteht, nicht das Wort reden.

Wer nicht im Stande ist, diejenige Erwerbs-Fähigkeit nachzuweisen, die unsere jetzige Gesetzgebung verlangt, und wer an sittlichen Mängeln leidet, wie unsere Gesetze sie zeichnen, wer auf Armen-Unterstützung Anspruch gemacht hat, wird mit Recht von der Eingehung einer Ehe, bis zu einer wahrscheinlichen Aenderung der Verhältnisse, ausgeschlossen.

Auch das allgemeine Hinausrücken der Heiraths-Befugniss bei Männern auf das 25. Lebens-Jahr, wie dies auch die badische Gesetzgebung thut, erscheint unter unseren Verhältnissen als sehr zweckmässig, und wenn auch dem von vielen älteren und neueren Schriftstellern gestellten Verlangen eines weiteren Hinausrückens des heirathsfähigen Alters aus gewerblichen und sittlichen Rücksichten nicht wohl stattgegeben werden kann, so kann doch andererseits die Rücksicht auf die Minderung der Geschäftslast der Vormundschafts-Behörden, die bei unseren Ständen schon den Antrag auf eine frühere Volljährigkeits-Erklärung hervorgerufen hat, keinen genügenden Grund abgeben, die Zeit der Volljährigkeit auf ein früheres Lebensalter festzustellen.

---

1) de Gerando, Armenpflege, Stuttgart 1843. I. 320 ff.

Wenn in Frankreich, Preussen etc. aber die Gesetzgebung die Sorge für die Zukunft der zu gründenden Familien lediglich in die Hände der Eltern oder Vormünder, d. h. derjenigen legt, welche ihre natürlichsten Beschützer sind, und die Neigungen, den Charakter und die Erwerbs-Mittel der Betheiligten am meisten kennen, so schützt doch diese Bestimmung bei denjenigen am wenigsten, welche der Berathung am meisten bedürfen, und gegen deren Verehelichung die Gemeinden vorzugsweise den Schutz der Gesetze verlangen.

Somit bleibt nur die Frage, ob unsere Gesetzgebung noch strengere Anforderungen als bisher stellen soll? ob, wie der Antrag der ständischen Commission von 1845 lautet, neben der persönlichen Befähigung und Ermächtigung zum selbstständigen Betrieb eines Gewerbes wenigstens der Nachweis der nöthigsten Mittel zum Beginn des Betriebs eines solchen Gewerbes gefordert, oder ob selbst noch weiter gegangen und auch der Nachweis der Erwerbs-Gelegenheit gefordert werden soll?

Die ständische Commission vom Jahr 1828 [1]) forderte wenigstens für diejenigen, welche nicht zur Ausübung eines ordentlichen sesshaften Gewerbes befähigt wären, d. h. bei Kessel- und Pfannen-Flickern, Korbmachern, Schwefelholz-Krämern etc., sodann bei Taglöhnern neben gutem Prädicat ein Vermögen von beziehungsweise 200, 300 und 400 fl. oder den genügenden Nachweis eines den Unterhalt einer Familie sichernden Einkommens.

Wolbach (über das Recht der häuslichen Niederlassung in Württemberg. Ulm 1832. S. 24) fordert, dass wer durch Anwendung erlernter Kenntnisse, durch Ausübung körperlicher Fertigkeiten sich nähren wolle, zu beweisen habe, dass er diese Kenntnisse und Fertigkeiten besitze; wer überdies sein Gewerbe nur mit Geldmitteln betreiben könne, müsse beweisen, dass er Geld oder Credit habe; derjenige, dessen Erwerb auf dem Besitz eines Hauses oder auf Güterbesitz ruhe, müsse darthun, dass er Haus und Güter habe, und sie wenigstens theilweise aus eigenem Vermögen bezahlen könne; wer sich auf die gemeinen Arbeiten der Taglöhner in Fabriken oder in Haus- und Feldgeschäften

1) Ständische Verhandlungen, 3. und 4. Heft.

verheirathen wolle, müsse seine körperliche Tüchtigkeit und sein Wohlverhalten noch durch die That bewiesen haben.

Auch die Gesetzgebung einiger deutschen Staaten macht, jedoch in verschiedenem Maasse, strengere Anforderungen.

In Oesterreich ist die Heiraths-Erlaubniss bei Männern an die Erreichung des 20. Lebensjahrs und im Allgemeinen an den Nachweis eines bestimmten Erwerbs geknüpft.

Uebrigens sollen die geforderten obrigkeitlichen Ehemeldezettel sehr leicht ertheilt und jedenfalls durch das Leben in wilden Ehen erzwungen werden. [1])

In Baden wird zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts, d. h. zur Gründung eines Gewerbes und einer Familie, Nachweisung eines den Unterhalt einer Familie sichernden Nahrungszweigs oder Vermögens verlangt. Uebrigens gilt für einen solchen Nachweis bei zünftigen Gewerben Erwerb des Meisterrechts, und Gewerbs-Uebersetzung kann nie als Gegengrund angesehen werden. Moralische Qualification wird gar nicht gefordert.

In Sachsen-Weimar kann in der Regel die obrigkeitliche Erlaubniss zur Verehelichung am Orte der Heimath, wenn beide Theile demselben Heimathbezirk angehören, nicht verweigert werden, doch steht der Gemeinde ein Widerspruchs-Recht zu, wenn die gegründete Besorgniss einer künftigen Belästigung der Gemeinde offenbar vorliegt. Dieser Widerspruch ist bis zum Beweis des Gegentheils jedenfalls begründet, wenn der künftige Ehemann Unterstützung aus Armen-Kassen oder sonstigen Versorgungs-Anstalten bezieht, oder hinsichtlich der Person oder des Vermögens unter Pflegschaft steht.

Um Vieles weiter geht die neueste Gesetzgebung von Baiern vom Jahr 1834.

Sie macht die Ansässigmachung in Land-Gemeinden von einem gewissen Grundbesitz (1 fl. 30 kr. Grundsteuer-Simplum = einem Steuer-Capital von 900 fl., in Wirklichkeit von circa 1200 fl.) in Städten von Grund- und Häuser-Besitz (3 fl. resp. 5 fl. Steuer-Simplum) oder von dem Erwerb eines ein genügendes Einkommen sichernden realen oder radizirten Gewerbes, oder von einer

1) Vergl. z. B. Brauner, böhmische Bauern-Zustände. Wien 1847. S. 18.

persönlichen Gewerbsconcession abhängig, bei deren Ertheilung auf die Erwerbs-Gelegenheit und den Nahrungsstand der vorhandenen Meister Rücksicht genommen wird. Bei den übrigen Beschäftigungen, namentlich Taglohn-Arbeiten, aber ist die häusliche Niederlassung durch den Nachweis eines vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes bedingt. [1])

Fasst man nun zunächst die Forderung eines gewissen Vermögens- und Gewerbs-Capitals als Bedingung der häuslichen Niederlassung in's Auge, so leuchtet vor Allem ein, dass bei der grossen Verschiedenheit der Vermögens- und Capital-Erfordernisse bei den verschiedenen Ständen, Gewerben und Localitäten von der Festsetzung des gleichen Vermögens-Maasses, sofern dabei ein überall genügender Vermögens-Besitz vorausgesetzt wird, ganz ausser Frage ist.

Wollte man dabei aber auch nur ein durchschnittliches Mittelmaass unter gleichzeitiger Berücksichtigung der verschiedenen Grösse der Gemeinden als Grundlage annehmen, und wie z. B. bei der Uebersiedelung in unserem Vaterlande auch bei der häuslichen Niederlassung je nach der Klasse der Gemeinde ein Vermögen von 600—800, beziehungsweise 1000 fl. fordern, so würde einestheils selbst eine solche Forderung bei einer Menge von Niederlassungen und Gewerbs-Unternehmungen weitaus keine hinreichende Garantie gegen Verarmung bieten, andererseits, so fern nicht zahlreiche Ausnahmen gestattet würden, das Recht der Verehelichung ein höchst gehässiges Privilegium der Vermöglicheren werden, und eine grosse Menge von Menschen, in Deutschland mindestens der dritte Theil der Bevölkerung, von der Ehe und ihren sittigenden Folgen ausgeschlossen, eine grosse Anzahl von Peorsnen zu ungesetzlichen Verbindungen, zu wilden Ehen veranlasst, und eine Masse unehelicher Kinder in's Leben gerufen.

Es ist unläugbar, dass es wünschenswerth wäre, wenn jede Familie wenigstens mit jenem kleinen Fonds von Vermögen beim Beginn ihres Hauswesens sich ausgestattet sähe, der hinreichte zum Ankauf eines kleinen Grundstücks oder Wohnhauses, oder

---

1) Rivet in Rau's Archiv für polit. Oeconomie, 1843. S. 25 ff.

einige Hülfe böte in Krankheit und sonstigem Unglück. Allein nachdem in unseren Staaten Tausende, ja Millionen von Menschen fast kein Capital als ihre persönliche Kraft und Geschicklichkeit besitzen, nachdem unsere gewerblichen Verhältnisse, die Abschaffung der Frohndienste, der fabrikmässige Betrieb der Gewerbe u. s. w. das Daseyn einer grossen Zahl von Lohnarbeitern aller Art zum unumgänglichen Bedürfniss machen, so hiesse es die Natur unserer socialen Zustände völlig verkennen, wollte man von dieser Menschenklasse einen Vermögens-Nachweis fordern, der für sie geradezu unmöglich ist.

Da von der allgemeinen Forderung eines gleichmässigen höheren Vermögens-Maasses für alle Klassen von Personen und für alle Beschäftigungs-Arten nicht die Rede seyn kann, so wäre die Frage, ob nicht mit Rücksicht auf die verschiedenen Erwerbsarten verschiedene Forderungen gesetzlich gestellt werden sollen? ein Vermögen von 800 fl. z. B. von dem, der auf den Grund der Landwirthschaft sich niederlassen will, eine etwas höhere Summe von dem, der als Gewerbs- oder Kaufmann u. s. w. sich niederzulassen gedenkt, endlich ein kleineres Vermögens-Maass oder der blosse Nachweis des gesicherten Nahrungs-Standes überhaupt von dem Taglöhner u. dgl.

Von diesem Gedanken gieng im Wesentlichen die erwähnte baierische Gesetzgebung aus, indem sie einestheils die ländlichen und städtischen Gewerbe-Niederlassungen an einen gewissen höheren Vermögens-Nachweis knüpfte, damit für diejenigen, welche diesen Nachweis zu liefern im Stande sind, die Willkühr der Behörden ausschloss, anderntheils aber den minder Bemittelten nicht unbedingt die häusliche Niederlassung untersagte, sondern nur die Befähigung, eine Familie zu ernähren, der Beurtheilung der Gemeinde-Behörden mit Ausschluss jeder Einwirkung der Staatsbehörde anheimgab.

Allein auch gegen solche gesetzliche Forderungen walten erhebliche Bedenken ob.

Wird von dem Gewerbsmann in Stadt und Land ein bestimmtes höheres Vermögens-Maass gefordert, so wird leicht eine Menge tüchtiger Menschen von dem selbstständigen Gewerbe-Betrieb ausgeschlossen und in dem Stand der Gehülfen und Taglöhner niedergehalten oder in denselben herabgedrückt; und da

in der Mehrzahl der Fälle auch demjenigen, der das geforderte Vermögen zur Niederlassung auf den Grund der Landwirthschaft und der Gewerbe nicht besitzt, die Verehelichung doch am Ende nicht verweigert werden kann, so ist überdies bei einigermassen freier Gewerbe-Verfassung der Uebertritt derer, die als Taglöhner oder Gehülfen sich verehelicht haben, zum selbstständigen Betrieb des Landbaues und der Gewerbe nicht verschlossen, d. h. die Umgehung des Gesetzes nicht mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Zudem fragt es sich, ob nicht Tüchtigkeit, Fleiss, Sparsamkeit eine viel sicherere Garantie des Fortkommens darbiete, als der immerhin nicht bedeutende Vermögens-Besitz, den das Gesetz fordern kann?

Die tägliche Erfahrung spricht dafür, dass häufig Menschen von einem beträchtlicheren Vermögen, als je die Gesetzgebung verlangen kann, zu Grunde gehen, während andere ohne Vermögen, aber ausgerüstet mit Kenntnissen, Beharrlichkeit und Credit sich emporschwingen. „Ich kenne Familien," hat der Abgeordnete und Vorsteher einer der gewerbreichsten Städte unseres Landes bei den ständischen Verhandlungen von 1843 geäussert, „welche nur mit einem Batzen heiratheten, und jetzt ein Vermögen von etwa 10,000 fl. haben. Gesichert ist der Handwerker überhaupt, wenn er sein Gewerbe recht versteht."

Wäre es gerecht und klug, solche junge Männer von dem Heirathen und damit von dem selbstständigen Betrieb eines Gewerbes abzuhalten? Wiegen solche Erfahrungen, die von den Gemeinden stillschweigend hingenommen werden, nichts gegen andere Erfahrungen entgegengesetzter Art?

Auch die zuletzt erwähnte gesetzliche Klassification der Anforderungen ist daher nicht räthlich, und es bleibt nur die Wahl, entweder den Behörden die Bestimmung derjenigen Vermögens- oder Capital-Summe, überhaupt der Bedingungen, deren Erfüllung zur häuslichen Niederlassung und zum Beginne eines Gewerbes im einzelnen Falle als unumgänglich nöthig erscheint, ganz zu überlassen, oder die Vermögens-Anforderungen allgemein so nieder zu stellen, dass auch die untersten Klassen in der Regel im Stande wären, den Anforderungen zu genügen, von welchen abzugehen überall den Gemeinde-Behörden gestattet

werden könnte, wo die Persönlichkeit der Heirathslustigen eine genügende Garantie darbieten würde.

Gegen die erstere Entscheidung der Frage sprechen aber, wie uns scheint, ganz überwiegende Gründe: Selbst die strenge baierische Gesetzgebung von 1834 ging, gewarnt durch frühere Erfahrungen, von dem Gedanken aus, dass die Willkühr der Behörden wenigstens auf die untersten Klassen beschränkt und bei einem gewissen Vermögens-Maass u. s. w. das Recht der Ansässigmachung unbedingt gestattet werden müsse. Wollte man überhaupt und allgemein das Recht der Verehelichung an den Nachweis eines gesicherten Nahrungs-Standes knüpfen, so wäre der Willkühr wieder der umfassendste Spielraum gegeben, und die ungleichste Behandlung der Bürger von Seiten der Gemeinde- und Staatsbehörden in verschiedenen Gemeinden, Bezirken und Zeiten bei der Mannigfaltigkeit und dem Wechsel der Personen und Ansichten die sichere Folge. „Ich kann einen Fall anführen," äusserte der Regierungs-Präsident von Rudhardt bei den Verhandlungen der baierischen Stände, [1] „wo man einem Patrimonial-Gerichtsbeamten, der ein Einkommen von 1000 fl. hatte, und zudem ein Haus im Werth von einigen tausend Gulden besass, die Erlaubniss zur Ansässigmachung verweigerte; einen anderen, wo einem Professor, der noch nicht definitiv angestellt war, die Heirathslizenz verweigert wurde, obgleich er nicht blos seinen Gehalt, sondern auch noch den Besitz eines bedeutenden Hauses in der Stadt nachzuweisen hatte; wogegen man wieder Taglöhner unbedingt heirathen liess." Und gegen das Recurs-Recht an die Staats-Behörden (und für ein unbedingtes Veto der Gemeinden bei der Klasse der Taglöhner) machte der Minister Fürst von Oettingen-Wallerstein [2]) den Wechsel der Ansichten bei den Kreis-Regierungen und die Nothwendigkeit einer summarischen und flüchtigen Behandlung der Recurs-Fälle bei sich häufenden Recursen geltend, während andere das erfahrungsmässig höchst willkührliche Verfahren der Gemeinde-Behörden bei unbedingter Ueberlassung der Entscheidung an jene auch nur für die untersten Klassen der Bevölkerung hervorhoben. Wohl mochten frühere Jahrhunderte eine obrigkeit-

1) Verhandlungen der baier. Stände, II. Kammer, vom 25. Jan. 1834. 11. Bd. S. 285.

2) a. a. O. S. 326 ff.

liche Vormundschaft in der Ausübung der wichtigsten persönlichen Rechte ertragen, in welchen die unaufhörliche Einmischung der Behörden in alle persönlichen Verhältnisse der Bürger an der Tages-Ordnung war, wo die Polizei sich berechtigt und verpflichtet hielt, selbst die Qualität der Nahrung und den Schnitt der Kleidung, namentlich der ärmeren Volksklassen, zu regeln; mit Recht aber ist es in unseren Tagen die Anforderung an die Gesetzgebung, nicht nur überhaupt jede unnöthige Einmischung der Polizei in die Rechts-Sphäre der Einzelnen abzuschneiden, sondern jeden, auch den ärmsten Bürger gegen Willkühr und Härte zu schützen, und die Behörden der gehässigen Pflicht zu entheben, Willkühr zu üben. Wenn überhaupt das Gesetz einen Nachweis über den Nahrungs-Stand verlangt, so muss es bestimmt aussprechen, was es auch von dem geringsten Taglöhner fordert. Thut es dies nicht, und giebt es das Recht der Heiraths-Bewilligung dem Arbitrium der Behörden anheim, so macht es eines der wichtigsten menschlichen Rechte, sich eine Lebens-Gefährtin und Gehülfin zu wählen, von der Gnade derselben abhängig, veranlasst zahllose Recurse und maasslose Vielschreiberei und verderbt den Beamten, wie den Bürger. Ueberdies reicht eine solche Vormundschaft bei der Eingehung der Ehen weit nicht aus, um gegen Verarmung zu schützen. Wenn nicht die Curatel der Behörden sich auf die ganze Lebens- und Handlungsweise der Bürger für die Dauer erstreckt, so ist wenig geholfen.

Es bliebe somit nur noch die Frage übrig, ob nicht wenigstens die Forderung eines kleineren Vermögens-Besitzes, der ohne Härte von jedem, auch dem geringsten Taglöhner vor seiner Verehelichung erworben werden kann, als gerechtfertigt erscheine?

Bei dieser Auffassung der Frage wäre darauf verzichtet, bei allen nicht auf der untersten Stufe der Gesellschaft Stehenden in dem Vermögens-Besitz eine Garantie ihres Fortkommens zu suchen, dennoch aber den Gemeinden ein Mittel in die Hand gegeben, solche Personen jeder Klasse, welche zwar keine Strafe erstanden, keine öffentliche Unterstützung empfangen, nichts desto weniger aber träge und unhaushälterische Menschen sind, so lange von der Verehelichung abzuhalten, bis sie durch Fleiss und Sparsamkeit sich in den Besitz der geforderten Summe gesetzt haben.

Setzen wir die Summe für Braut und Bräutigam zusammen auf 150 bis 200 fl., und würde es der Gemeinde überlassen, bei bewährter Tüchtigkeit selbst auf den Nachweis dieser Summe zu verzichten, so wäre wenigstens der Vorwurf äusserlich ungleicher und zu strenger Forderungen von der Gesetzgebung abgewendet. [1])

Eine solche Anforderung würde ein mächtiges Motiv zum Fleiss und zur Sparsamkeit bei einer grossen Masse von Menschen abgeben, dem gröbsten Leichtsinn bei der häuslichen Niederlassung und dem bösen Beispiel, das durch einzelne frivole Heirathen gegeben wird, steuern, und indem sie den Werth des Besitzes bei den untern Klassen erhöhte, zu Verbreitung eines besseren Geistes unter denselben beitragen.

Indessen verkennen wir die Bedenken nicht, die selbst gegen eine solche mässige Forderung erhoben werden können. Schwer wäre den Unterschleifen beim Vermögens-Nachweis zu begegnen. Wer von Haus aus mit Vermögen ausgestattet, wäre immerhin im Vorzug vor dem, der ohne alles elterliche Vermögen in die Welt gestellt worden ist. Klagen über Härte der Behörden in dem einen, und Nachsicht in dem anderen Falle würden nicht ausbleiben, und manches aussereheliche Zusammenleben die Folge jener Forderung seyn.

Mancher vermögenslose junge Handwerker, der seine Ersparnisse zweckmässiger zu seiner Ausbildung verwendete, wäre genöthigt, dies zu unterlassen, um einen Eheschatz zu sammeln, mancher arme Jüngling, der zur Unterstützung seiner Eltern und Geschwister bis zum heirathsfähigen Alter im elterlichen Hause ohne Möglichkeit von Ersparnissen zubrächte, wäre der

---

1) In der Schrift: Zunftzwang oder Gewerbefreiheit mit besonderer Beziehung auf Württemberg, Ulm 1847, S. 43 ff., ist die Forderung der Hälfte der bei der Uebersiedelung festgesetzten Vermögens-Summe, also 300, 400 oder 500 fl., vorgeschlagen. Allein diese Forderung geht offenbar zu weit.

Wernher, über Gemeinde-Bürgerthum, Darmstadt 1838, S. 231, schlägt für Hessen 150—300 fl. vor.

Romang (Pfr. in der Schweiz), die Bedeutung des Communismus, Bern und Zürich 1847, S. 86, verlangt ebenfalls eine kleine, jedoch nicht näher bestimmte Summe als Gewähr, dass der Mann im Stande sey, eine Familie, abgesehen von Unglücksfällen, zu versorgen.

Die Sigmaringen'sche Stände-Versammlung hat bei ihren Verhandlungen von 1845—46 auf die allgemeine Forderung eines Vermögens von 400 fl. angetragen, was übrigens ebenfalls zu weit geht.

Willkühr der Behörden anheimgegeben, bei tüchtigen häuslichen Menschen wäre selbst ein solcher Vermögens-Nachweis überflüssig, bei minder tüchtigen, weniger haushälterischen aber keine genügende Garantie ihres Fortkommens.

Diese Erwägungen führen zu dem Resultat, dass, wenn auch die allgemeine Forderung eines kleinen gleichen Vermögens-Besitzes Vortheile mancher Art verspricht, und in der Regel wenigstens keine übermässige und gemeinschädliche Härte in sich schliesst, doch der Verzicht auf eine solche Forderung nach dem Beispiel der meisten Staaten in erster Linie den Vorzug zu verdienen scheint.

Mag man aber diese Frage auf die eine oder andere Weise entscheiden, so bleibt noch die Erwägung übrig, ob das Recht der Verehelichung nicht jedenfalls an den Nachweis der Erwerbs-Gelegenheit am Orte der Niederlassung geknüpft werden soll?

Es kann freilich darüber kein Zweifel seyn, dass die Erwerbsfähigkeit und etwa ein kleiner Vermögens-Besitz noch keinen gesicherten Nahrungs-Stand giebt, dass vielmehr dieser zugleich wesentlich bedingt ist durch die Möglichkeit, die Erwerbskräfte nützlich anzuwenden. Allein verlangt man auch den Nachweis der Erwerbs-Gelegenheit oder macht man, wie in Baiern, die Concession zur Ansässigmachung mit Gewerbebetrieb oder Taglohn-Arbeit von der Gewerbs-Gelegenheit und von der Rücksicht auf die bereits vorhandenen Meister oder Arbeiter abhängig, so wird den Gemeinden ein neues Mittel in die Hand gegeben, Ansässigmachungen und Uebersiedelungen im höchsten Grade zu erschweren, der Willkühr wird Thür und Thor geöffnet, und auch hier den Staatsbehörden bei Recursen eine niemals genügend zu lösende Aufgabe gestellt.

Mag auch in Wahrheit bei dieser oder jener Erwerbsart eine hinreichende Zahl von Menschen beschäftigt seyn, ja mag selbst eine Ueberfüllung stattfinden, so kann es doch wahrlich nicht im Interesse der Gemeinden liegen, den jüngeren Angehörigen der eigenen Gemeinde zum vermeintlichen Besten der bereits vorhandenen Arbeiter Ehe und Gewerbebetrieb zu versagen.

Gegen die Forderung, dass die Verehelichung Ortsangehöriger von dem Nachweis der Erwerbs-Gelegenheit abhängig gemacht werde, muss man daher auf's Entschiedenste Protest

einlegen. Der tüchtige, moralisch zuverlässige Mensch verschafft sich die Gelegenheit zum Erwerb, wenn ihm der Raum, sie zu suchen, nicht verengt ist, wenn er namentlich auch mit seiner Erwerbsthätigkeit nicht confinirt ist auf den Ort seiner Heimath, sondern frei überall hin sich wenden kann, wo Gelegenheit zum Erwerb sich bietet, d. h. wenn mit dem Rechte der freien Niederlassung das Recht der freien Uebersiedelung in Verbindung steht.

Bei den bisherigen Betrachtungen haben wir moralische Tüchtigkeit bei Denjenigen vorausgesetzt, welche sich häuslich niederzulassen gedenken, und ohne allen Zweifel könnte die Gesetzgebung Jedem das Heirathen ohne Weiteres gestatten, der sein Gewerbe tüchtig versteht und durch die Zuverlässigkeit seines Charakters der Gesellschaft dafür bürgt, dass er ohne besondere Unglücksfälle ihr nicht zur Last fällt.

Allein die persönliche Kraft, Geschicklichkeit und moralische Tüchtigkeit der Menschen hat sehr verschiedene Grade, und wenn die Gemeinden strengere Forderungen bei der Verehelichung stellen, so sind es vorzüglich solche Fälle, wo Geschick und moralische Kraft nur in geringem Maasse vorliegen, wo positive sittliche Mängel sich zeigen, oder wo bei zwar vorwurfsfreiem Lebenswandel doch nur schwache Verstandeskräfte und ein geringes Maass von Geschicklichkeit und Arbeitskraft sich findet.

Da es aber im Widerstreit stünde mit der Welt-Ordnung, gesetzlich nur den nach Verstand und Geschicklichkeit Hervorragenden das Recht der Ehe einzuräumen, so scheint es um so mehr geboten zu seyn, auf moralische Tüchtigkeit ein besonderes Gewicht zu legen.

Hiebei leuchtet jedoch von selbst ein, dass moralische Tadellosigkeit als gesetzliche Heiraths-Bedingung nur unter der Voraussetzung gestellt werden kann, dass nicht Vermögens-Besitz oder Erwerbstüchtigkeit für sich schon die Sicherheit der Existenz verbürgen.

Wie wünschenswerth es wäre, den Nachwuchs schlechter Bürger durch Ausschluss aller schlechten Subjecte vom ehelichen Leben verhindern zu können, so kann es doch dem Gesetzgeber nicht ernstlich in den Sinn kommen, allgemein den Müssiggängern, den Verbrechern, den Trunkenbolden das Heirathen zu

verbieten, wenn die Subsistenz ihrer Familien durch Vermögen oder sonstiges Einkommen verbürgt ist. Sittliche Mängel können nur dann einen Grund zur Erschwerung des Heirathens abgeben, wenn sie die öconomische Existenz einer Familie entschieden gefährden.

Nun entsteht aber die Frage: unter welchen Umständen die Annahme für begründet erklärt werden kann, dass der moralische Charakter in einem solchen Grade an Mängeln leide, dass Veranlassung vorliegt, das betreffende Subject vom Heirathen auszuschliessen?

Wie schwer es auch ist, gesetzliche Anhaltspunkte hiefür ausdrücklich zu geben, so kann doch die Beurtheilung, will man nicht auf's Neue der Willkühr freien Spielraum eröffnen, nicht der Gemeinde-Obrigkeit anheim gegeben werden, vielmehr muss das Gesetz ausdrücklich sich darüber aussprechen.

Es ist der Gedanke geäussert worden, [1]) ob sich nicht in jeder Gemeinde ein Rath der Alten einführen liesse, von dessen Prüfung und Zustimmung die eheliche Verbindung eines Paars nach dessen physischen und moralischen Eigenschaften und nach den Mitteln zur Gründung eines Hausstandes abhängig gemacht würde? Andere haben an die Einrichtung gedacht, wonach die Heirathslustigen in zweifelhaften Fällen so lange mit ihrem Gesuch um Heiraths-Erlaubniss sollten zurückgewiesen werden können, bis sie eine Anzahl von ehrbaren Männern als eine Art Eidhelfer beibringen, die ihre Ueberzeugung gegenüber von den Behörden aussprächen, dass das heirathslustige Paar eine Familie zu ernähren vermöge: d. h. bis sie wenigstens eine gewisse moralische Bürgschaft durch Andere geliefert hätten. Schübler, in seinem Schriftchen, die Heirathen der Mittellosen, Hall 1848, S. 12 ff., verlangt als Mittel gegen Lügen und partheiische Entscheidung, dass der Bittsteller mündlich seine Bitte vor dem Gemeinde-Rath vorbringe, damit jedem Gemeinderaths-Mitglied Gelegenheit gegeben wäre, Fragen an ihn zu stellen; dass er berechtigt und auch verpflichtet werde, 4—6 rechtliche Männer als Zeugen mitzubringen; dass auch andere Bürger Zutritt dabei haben sollen; dass der Bittsteller berechtigt werde, Beweis durch

---

1) Z. B. Jahn, das Armenwesen, Berlin 1837. S. 30.

beeidigte sachkundige Männer über Vermögen, Arbeitsfähigkeit etc. zu führen. In Recursfällen verlangt er ein aus den sämmtlichen Bezirksbeamten oder zugleich aus der Amtsversammlung (?) gewähltes unabhängiges Collegium; wieder mündliche Vernehmung der Partheien, Beiziehung von Zeugen, endlich das Recht für die Betheiligten, die Niedersetzung eines besonderen Collegiums von Sachverständigen zu verlangen.

Wir verkennen nicht den Werth der vorgeschlagenen grösseren Oeffentlichkeit und der mündlichen Verhandlung, allein auch diese Formen scheinen uns keine volle Garantie gegen Willkühr und Chicane zu bieten, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich die Bedingungen des Rechts der Verehelichung feststellt; es bleibt nur die Wahl zwischen fester und genauer Bestimmung durch das Gesetz und zwischen gesetzloser Willkühr.

Bei gesetzlicher Bezeichnung der sittlichen Mängel darf nicht übersehen werden, dass die Ehe, wenn auch mit ihr für die Nupturienten neue schwere Pflichten erwachsen, auf der anderen Seite zugleich wesentlich eine sittlichende Kraft ausübt und in der Mehrzahl der Fälle zu einem ernsteren geordneteren Leben antreibt.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, halten wir die Bestimmung unserer Gesetzgebung, welche nicht überhaupt an Verbrechen und erstandene Strafen, sondern nur an solche Vergehen, welche in der Regel den Nahrungsstand gefährden, das Recht der Heiraths-Verweigerung knüpft, für gerechtfertigt und genügend. Der Vagant, der Asote, der rückfällige Betrüger und Dieb, der gewerbsmässige Bettler wird in der Regel mit Recht für eine gewisse Zeit von der Ehe ausgeschlossen.

Obgleich nach dem Gesetze vielleicht da und dort einem Paare die Ehe gestattet werden muss, wo Besserung des Gestraften in Wahrheit nach der gesetzlich angenommenen Zeit nicht eingetreten ist, wo das Gesetz mit seinen Anforderungen nicht hinreicht, so ziehen wir doch entschieden das feste Recht der willkührlichen Entscheidung vor, und glauben, dass keine Erfahrungen vorliegen, welche eine Schärfung des Gesetzes in diesem Punkte gebieterisch fordern.

Nach all diesen Betrachtungen ergiebt sich uns in erster Linie die Ansicht, dass überhaupt zu einer Verschärfung des

Gesetzes über das Verehelichungs-Recht bis jetzt keine zwingenden Gründe vorliegen, und dass es auch für die Zukunft, sofern persönliche Befähigung zu einem eine Familie nährenden Erwerbszweig nachgewiesen ist, und keine sittlichen Mängel vorliegen, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit den Nahrungsstand einer Familie gefährden, die häusliche Niederlassung Ortsangehöriger nicht an den besonderen Nachweis eines Vermögens oder der Erwerbs-Gelegenheit geknüpft, sondern dass es der Vorsicht der Betheiligten und ihrer Angehörigen überlassen werden soll, vor der Eingehung der Ehe zu prüfen, ob sie Mittel und Wege finden mögen, um sich redlich zu nähren.

Uebrigens dürfte es nicht unzweckmässig seyn, wenn allgemein, namentlich den Ortsgeistlichen, die Pflicht eingeschärft würde, in Fällen, wo ihrer Ueberzeugung nach die Gefahr einer auch wirthschaftlich unglücklichen Ehe vorhanden ist, die Betheiligten ernstlich von ihrem bedenklichen Vorhaben abzumahnen, und die Eltern und Vormünder, welchen das Recht der Einwilligung der Ehe zusteht, an ihre Pflicht gegen ihre Pflegbefohlenen und die Gemeinde zu erinnern, überhaupt bei passenden Gelegenheiten in Kirche und Schule auf gewissenhafte Vorsicht bei der Eingehung der Ehen hinzuwirken.

Sollte jedoch aus einer näheren Untersuchung der Verhältnisse ein weiteres Einschreiten der Obrigkeit als ein dringendes Bedürfniss erscheinen, so würden wir etwa folgende neue gesetzliche Verfügung beantragen:

„Um leichtsinnige häusliche Niederlassungen vermögensloser Personen zu erschweren, den unteren Volksklassen ein erhöhtes Motiv zum Fleisse, zur Sparsamkeit und Ordnung zu geben, und die Gemeinden vor der Ueberbürdung mit Armenlasten thunlichst zu schützen, wird verordnet, dass neben dem Nachweis der persönlichen Befähigung zu einem für den Unterhalt einer Familie hinreichenden Erwerbszweig und der im Art. 43. des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes gestellten Erfordernisse der Nachweis eines eigenen Vermögens von 150 fl. gefordert werden kann. Hiebei wird das Vermögen von Braut und Bräutigam zusammengerechnet.

Bei dem Vermögens-Nachweis kann besonders auf den Besitz von Grund- oder Wohnstücken, von stehenden Gewerbs-Einrichtungen und Einlagen in Sparkassen Rücksicht genommen werden.“

Sofern aber selbst diese Verschärfung der Anforderungen nicht als hinreichend betrachtet, vielmehr die Entscheidung über das Recht der Verehelichung trotz den entgegenstehenden Bedenken dem Ermessen der Behörden im einzelnen Falle überlassen, also in dieser Hinsicht zu den Bestimmungen des älteren Rechts zurückgegangen werden wollte, so würden wir jedenfalls zugleich die Anforderung stellen, dass (wenn auch die Entscheidung nicht mehr dem Ehegericht zugewiesen werden wollte) in zweifelhaften Fällen immer das Gutachten der geistlichen Orts-Behörde zuvor eingeholt werden müsste, damit nicht blos der wirthschaftliche, sondern wesentlich auch der sittliche Gesichtspunkt bei der Entscheidung in die Wagschale gelegt würde.

Uebrigens wiederholen wir unsere entschiedene Abneigung gegen eine Rückkehr zu der früheren Willkühr und erinnern an die Folgen, die in Baiern aus der Erschwerung der Ansässigmachung entspringen. Kein Land in Europa hat eine so grosse Zahl ausserehelicher Geburten wie Baiern. Während

	in Frankreich	1 ausserehel. Geburt auf	12,30	eheliche
kommt,	in Preussen	„ „ „ „ „	13,49	„
	„ Württemb.	„ „ „ „ „	7,69	„
	„ Sachsen	„ „ „ „ „	6, 5	„
	„ Baden	„ „ „ „ „	5, 6	„
so kommt	in Baiern 1 auf	„ „ „ „	3,98	„
dagegen bei freierer Gesetzgebung im baierischen Rhein-Kreise	nur 1 auf	„ „ „ „	9,10	„

und während in einem baierischen Landestheil die Zahl der ausserehelichen Kinder von 1824—34 unter der Herrschaft einer freisinnigeren Gesetzgebung 20,939 war, stieg sie bei strengerer Gesetzgebung von 1834—39 auf 23,430. [1])

Wohl tritt gegen diese Vermehrung der unehelich Geborenen eine beträchtliche Minderung der ehelich Geborenen ein; es wäre aber ein schwerer Irrthum, darin einen Gewinn für die Gesellschaft zu erblicken.

„Wenn in vielen Gemeinden 5 bis 6 Jahre lang kein frohes Hochzeitfest gefeiert, wohl aber die stille Theilnahme an betrübten Taufen der zahlreichen in sog. Gewissens-Ehen erzeugten

---

1) Rivet in Rau's Archiv für politische Oeconomie. 1842. 1. Heft. S. 29.

Kinder in Anspruch genommen wird; wenn der Landmann keine Magd mehr findet, wofern er nicht zugleich die Verpflegung ihrer 2, 3, 4 ausserehelichen Kinder mit übernimmt; wenn sein Knecht, des Gewerbsmanns Gehülfe, dringende Arbeit liegen lassen muss, weil er in Alimentations- und Entschädigungs-Klagen vor die Behörde beschieden ist, . . . wenn aus Leuten, welche, wäre ihnen die Ansässigmachung nicht versagt, als ordentliche, fleissige, ehrbare Familien-Väter sich und die Ihrigen ernähren könnten, ein Heer von Proletariern gebildet wird, welche die Gerichte und Polizei-Behörden unaufhörlich behelligen, wenn den Gemeinden eine immer unerträglichere Bürde in dem Unterhalt so vieler Herabgekommenen zur Last fällt," so ist dies kein Zustand, der zur Nachahmung anreizt, und der unfehlbar eintritt, wenn das Verehelichungs-Recht der Willkühr der Gemeinden anheimgegeben wird.

Hiezu gesellt sich die unter allen Umständen merkwürdige Thatsache, dass im baierischen Rhein-Kreise, wo unbedingte Freiheit der Verehelichung und des Gewerbe-Betriebs besteht, der Aufwand für die Armen nur 36, 46 pC. dessen beträgt, was einer der 7 älteren Kreise im Durchschnitt zu tragen hat, und wenn auf die Bevölkerung mit Rücksicht genommen wird, blos 30, 60 pC. [1])

Schliesslich haben wir noch eine allgemeine Bemerkung beizufügen.

Es ist ein entschiedener Irrthum, zu glauben, dass die Vermehrung der Bevölkerung eines Landes überhaupt durch Erschwerung der Eingehung der Ehen mittelloser Personen wesentlich retardirt werden könne. Die Bevölkerung wächst trotz Ehebeschränkungen überall rasch, wo die Erwerbs-Quellen sich erweitern, sie steht aber bei vollster Freiheit der häuslichen Niederlassung still, oder schreitet langsam fort, wenn neue Erwerbs-Gelegenheit fehlt.

Bei der freiesten Gesetzgebung schreitet die Bevölkerung langsam fort, wenn eine Reihe theurer Jahre auf einander folgt, und bei den beschränkendsten Gesetzen wächst sie rasch, wenn das Leben wohlfeil ist.

---

1) Rivet, a. a. O. S. 39.

Im Grossen ist daher die Beschränkung der Heirathen armer Personen kein Mittel, die Zahl der Menschen überhaupt und der Mittellosen insbesondere zu mindern, sondern nur das Mittel, um in einzelnen Fällen die Zahl der ehelich Geborenen zu beschränken, die Zahl der Unehelichen aber zu mehren. Will man wirksam die Fortschritte der Bevölkerung hemmen, so muss man die Erwerbs-Quellen überhaupt beschränken, d. h. die Geschlossenheit der Güter, die Zünfte und die Verkehrs-Beschränkungen früherer Jahrhunderte wieder in's Leben rufen, dann erst reiht sich consequent das System der Ehebeschränkungen an, oder vielmehr ergiebt sich aus jenen Beschränkungen von selbst.

Will man aber nicht rückwärts, sondern vorwärts gehen, so ist es nicht Aufgabe der Staatsweisheit, die Bildung der Familien, der Wurzeln des öffentlichen Wohlstandes und der öffentlichen Sittlichkeit durch zu weit gehende Beschränkungen zu hemmen, sondern vielmehr durch Erweiterung der Nahrungs-Quellen ihre Bildung überall zu erleichtern, wo nicht mit grösster Wahrscheinlichkeit der Schritt zur Ehe ein Schritt zum Verderben ist.

Dass aber, wenn das Recht der Verehelichung in die Willkühr der Gemeinden gelegt wird, diese in Zweifels-Fällen regelmässig dagegen entscheiden, dies hat überall die Erfahrung gezeigt, und dass in solchen Zweifels-Fällen die Staats-Behörden Bedenken tragen müssen, im Recurswege gegen die Gemeinden zu erkennen, wenn das Entscheidungs-Recht der letzteren einen Sinn haben soll, liegt auf der Hand.

B. Das Uebersiedelungs-Recht.

Wenn die Gesetzgebung bei dem Rechte der Verehelichung von liberalen Grundsätzen ausgeht, keinen beschränkenden Nachweis von Vermögen und Erwerbgelegenheit verlangt, so ist allerdings doppelt Aufforderung vorhanden, die Nahrungs-Quellen des Volks möglichst zu vermehren, den Zugang zu denselben im ganzen Umfange des Staats-Gebiets zu erleichtern und die Gemeinden auch auf anderem Wege gegen muthwillige Ansprüche und gegen Ueberbürdung mit Armenlasten möglichst zu schützen.

Es kann hier nicht die Aufgabe seyn, auf eine Erörterung all der Mittel einzugehen, die zu diesem Ende angewendet

werden möchten, da sie die wichtigsten Gebiete der gesammten Wirthschafts- und Cultur-Pflege umfassen; Befreiung des Landbaues, der Gewerbe, des Handels und Verkehrs von den sie beschränkenden Lasten und Fesseln, positive Förderungs-Maasregeln, Sorge für Sparsamkeit, Sitte und Ordnung etc.; aber wenigstens die Forderung, die mit dem Rechte der häuslichen Niederlassung im unmittelbarsten Zusammenhange steht, soll hier einer näheren Erörterung unterworfen werden, dass dem, der an seinem Heimaths-Orte keine Erwerbs-Gelegenheit findet und seine Familie zu ernähren nicht im Stande ist, die Möglichkeit gewährt werde, in jeder Gemeinde des Landes, in der er Arbeit und Erwerb sich verschaffen kann, ungehindert sich niederzulassen.

Nur dadurch, dass jedem tüchtigen und gut prädicirten Manne der möglichst weite Spielraum für die Anwendung seiner Erwerbs-Kräfte gewährt wird, lässt sich verhindern, dass nicht Tausende der tüchtigsten arbeitsfähigsten Menschen in dem engen Kreise verkümmern und verarmen, in den sie durch den Zufall ihrer Geburt gesetzt worden sind. Trotz der bereits nach unseren Gesetzen bestehenden Erschwerung der Uebersiedelung, die wenigstens den Betrieb aller zünftigen Gewerbe von der Erlangung des Bürgerrechts an dem Orte der Niederlassnng abhängig macht, und neben gutem Prädicat den Nachweis eines Vermögens von 600, 800, beziehungsweise 1000 fl., je nach der Klasse der Gemeinde fordert, bildet aber gerade die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, Ortsfremde in ihre Mitte aufzunehmen, eine der grössten Beschwerden in unserem Lande.

Um diesem Eindringen auswärtiger Mitbewerber Schranken zu setzen, wird von den Gemeinden die Herstellung ihres alten, angeblich durch die Verfassung auf's Neue garantirten, durch das Bürgerrechts-Gesetz aber wieder aufgehobenen Rechtes gefordert, Auswärtigen die Aufnahme in das Bürgerrecht zu verweigern, besonders wenn das Fortkommen der Eingezogenen oder der vorhandenen Bürger durch sie als gefährdet erscheint. Dieses Recht wird reclamirt mit Hinweisung auf die Pflicht, die verarmten Mitglieder nöthigenfalls aus Gemeinde-Mitteln zu unterstützen, mit Hinweisung auf die Vermögens-Rechte der Gemeinden, an welchen sie jeden Eindringling Theil nehmen zu lassen durch

die Gesetzgebung gezwungen werden, endlich als Bedingung eines wahren lebendigen Gemeinde-Sinns.

Werfen wir einen Blick auf die Entwickelung unserer vaterländischen Gesetzgebung in der Uebersiedelungs-Frage, so zeigt sich folgender Gang derselben:

Nach der sechsten Landes-Ordnung von 1567 (Tit. II. §. 2.), eben so nach der siebenten und neuesten Landes-Ordnung von 1621, soll die Annahme von Bürgern „zu dem Willen der Amtleut und Gericht stehen, doch unbenommen dem Landes-Fürsten, wo Stritt oder Klag fürfielen, darinn Bescheid zu geben."

Ein Rescript vom 15. November 1618 erwähnt der Klagen der Orts-Gerichte, dass Städte und Flecken mit neuen Bürgern beschwert worden, zugleich aber auch der Klagen der Unterthanen, dass, wenn sie in ihren anererbten Bürger-Rechten ihre erlernten Handwerke und Handthierungen nicht treiben können, sie an anderen Orten des Herzogthums schwerlich zum Bürger-Rechte gelangen mögen, und setzt mit landständischer Einstimmung fest, dass Städte und Communen ohne sonders bewegende Ursachen, wider ihren Willen und zu jedes Orts gemeiner Bürgerschaft und Handwerker Nachtheile nicht beschwert werden sollen; dass aber, wenn irgend eine Wittfrau mit einem ehrlichen Gesellen, guten Namens und Leumuths sich ehelich einlassen wollte, oder sonstige ehrliche Landskinder vorhanden, die ihre Handwerke gebührlich erlernt, aber selbige, wie auch ihre erlernte Handthierungen in ihren anererbten Bürger-Rechten nicht treiben, oder ihre Nahrung gewinnen könnten, dass dergleichen Wittiben, ihre ehrliche Werber und andere ehrliche Landskinder ohne erhebliche Ursachen nicht abgewiesen, oder zu ihrem Nachtheil in die Harr umgezogen, sondern (bevorab da ein oder ander Handwerk selbigen Orts nicht übersetzt) ohne Ueberlauf der höheren Behörden, von Amtleuten, Burgermeister und Gericht jeder Orten gutwillig auf- und angenommen werden sollen.

Die Commun-Ordnung von 1758, Cap. II. Abschn. 12, verweist hinsichtlich der Ertheilung des Bürger-Rechts auf den Inhalt der Landes-Ordnung und verbietet wiederholt, dass man den Gemeinden zum Nachtheil der Bürgerschaft und Handwerker, bevorab wo diese stark besetzt seyen,

Ausgesessene, noch weniger aber Leute von einer anderen Religion aufdringe, wenn gleich selbige sonsten unverwerflich wären und alle behörige Qualitäten hätten.

Ueberdies fordert sie (§. 4.) in Dörfern den Nachweis eines Vermögens von 200 fl., in Städten 300 fl., sofern nicht ein oder andern Orts ein Mehreres von Alters Herkommen, eine Forderung, die jedoch schon 1760, wie es scheint mit Recht, von der Regierung als blos für Ausländer gültig interpretirt wurde. [1])

Durch das Religions-Edict von 1806 wurde der Unterschied der drei christlichen Confessionen hinsichtlich der Bürger-Aufnahme aufgehoben, und die schon oben angeführte kön. Verordnung von 1807 befahl, dass jede eine rechtmässige eheliche Verbindung begünstigende Erleichterung, besonders durch Verwilligung des Bürger- und Beisassen-Rechts, gewährt werden soll.

Das kön. Rescript vom 6. Juli 1812 setzte, wie ebenfalls bereits erwähnt wurde, fest, dass die begüterte Tochter eines Bürgers auf den Bürger oder Beisitzer eines anderen Orts, der sie heirathe, ihr Bürger-Recht übertrage, und die kön. Verordnung vom 19. April 1813 endlich wiederholte die ältere gesetzliche Bestimmung, dass in allen Orten des Königreichs, wo ein Orts-Magistrat bestehe, dieser die gesetzliche Behörde sey, welche (mit Genehmigung des Oberamts und) mit Vorbehalt höherer Entscheidung in streitigen Fällen die Bürger und Beisitzer nach den gesetzlichen Vorschriften anzunehmen habe. Ausnahmsbestimmungen wurden nur für die Residenz-Stadt Stuttgart und für diejenigen Kammer-Orte beibehalten, in welchen noch keine Gemeinde-Verfassung bestand.

Dies war der Stand der Gesetzgebung vor der Zeit der Verfassung.

Schon bei der constituirenden Stände-Versammlung von 1819 kam aber die Frage auf's Neue zur Sprache; allein da man eine nähere gesetzliche Bestimmung zur Aufnahme in die Verfassungs-Urkunde für ungeeignet erachtete, so begnügte man sich nur im Allgemeinen, das Recht der Gemeinden, neue Mitglieder aufzunehmen, ausdrücklich zu wiederholen, jedoch wieder unter Vor-

---

1) Vergl. Württ. Regierungs-Gesetze, herausgeg. von Zeller. III. S. 582. Anm.

behalt der gesetzmässigen Entscheidung der Staatsbehörde in streitigen Fällen.

Das Bürgerrechts-Gesetz vom 15. April 1828 nun bezeichnete, um willkührlichen Entscheidungen der Gemeinden und Staats-Behörden vorzubeugen, zum Voraus gesetzlich die Fälle, in welchen die Gemeinden die Aufnahme in das Gemeinde-Bürgerrecht zu verweigern nicht berechtigt seyn sollen; und zwar soll hienach die Aufnahme keinem Inn- oder Ausländer für sich und seine Kinder verweigert werden können, welcher zur Ausübung einer freien Kunst oder Wissenschaft, zum selbstständigen Betrieb eines Handwerks, der Handlung oder der Landwirthschaft persönlich befähigt ist und ein Vermögen von 400, 600 oder 800 fl., je nach der Klasse der Gemeinde nachzuweisen vermag.

Bei Verlobten oder Ehegatten soll das Vermögen beider zusammengerechnet, für jedes unter väterlicher Gewalt stehende Kind aber je $\frac{1}{10}$ der verlangten Summe weiter gefordert werden können.

Eine Zwangs-Pflicht zur Aufnahme aber soll nicht stattfinden bei dem, der weder jene Befähigung, noch dieses Vermögen nachzuweisen im Stande ist, und der

a. durch ein gerichtliches Erkenntniss zu einer mehr als einjährigen Freiheits-Strafe oder zur Dienst-Entsetzung verurtheilt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt und unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden ist;

b. in den sechs letzten seinem Aufnahme-Gesuch vorangegangenen Jahren wegen Diebstahls oder Betrugs mit irgend einer Strafe belegt, oder wegen eines ihm angeschuldigten Vergehens dieser Art nur von der Instanz entbunden worden, und

c. zur Zeit der Anbringung seines Gesuchs in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt, oder unter Curatel gestellt, oder dem Gemeinde-Rath seiner bisherigen Heimath als ein schlechter Haushälter bekannt ist.

Gegen ein Aufnahme-Gesuch, bei welchem die angeführten Voraussetzungen eintreten, soll der Grund nicht geltend gemacht werden können, dass die Einwohnerschaft überhaupt, oder das zünftige Gewerbe, oder die unzünftige Handthierung, welche der Bewerber treiben will, in dem Orte übersetzt seyen.

In diesem letzteren Punkte namentlich gieng die neuere Gesetzgebung wesentlich über die älteren gesetzlichen Bestimmungen hinaus, und die Beschränkung der Gemeinden in diesem Punkte ist es vorzüglich, die eine Quelle beständiger Klagen geworden.

Die Klagen gegen diese gesetzlichen Bestimmungen, die vielfach als eine Verletzung der verfassungsmässigen Rechte der Gemeinden dargestellt wurden (obgleich seit dem 16ten Jahrhundert dem Landes-Fürsten stets das Recht zustand, in Fällen, wo Stritt oder Klag fürfielen, Bescheid zu geben, das Bürgerrechts-Gesetz von 1828 nur nach der Vorschrift der Verfassung dieses Bescheidgeben gesetzlich regulirte und den Gemeinden immerhin die vielumfassende Befugniss blieb, nicht blos den schlecht Prädicirten, sondern namentlich auch der grossen Masse Derjenigen, welche nicht ein Vermögen von 400, 600 oder 800 fl. besitzen, die Aufnahme in das Bürger- oder Beisitzerrecht zu verweigern); — jene Klagen, sagen wir, gaben schon im Jahr 1833 zu Schärfung der Anforderungen Anlass, die sich hauptsächlich in Folgendem äusserte:

1. Hinsichtlich des Prädicats soll ein Zwangsrecht zur Aufnahme auch Derjenige nicht haben, der im Lauf der letzten sechs Jahre wegen Vagirens oder Asotie, oder wegen wiederholter Wilderei mit irgend einer Strafe belegt worden ist, oder wer wegen Diebstahls, Betrugs, Vagirens oder Asotie zur Zeit der Anbringung seines Gesuches auch nur in polizeilicher Untersuchung steht, oder nach vorliegenden unzweifelhaften Beweisen auch unabhängig von dem Zeugnisse des Gemeinderaths seiner bisherigen Heimath als ein schlechter Haushälter zu betrachten ist.

2. Die Anforderungen hinsichtlich des Vermögens wurden bei Innländern erhöht auf 600, 800 und 1000 fl.; und soweit das Vermögen eines Uebersiedlers von einer ihm von dem Gemeinderath seiner bisherigen Heimath aus der Gemeinde-Kasse für den Zweck der Bewirkung seiner Uebersiedelung gemachten Schenkung herrührt, soll dasselbe in die gesetzlich erforderliche Vermögens-Summe nicht eingerechnet werden; auch soll der Uebersiedler gehalten seyn, neben der letzteren Summe den Besitz der Aufnahme-Gebühr in die Gemeinde nachzuweisen.

Ausländer sollen den anderthalbfachen Betrag des bei Innländern geforderten Vermögens nachzuweisen haben.

Trotz all' diesen Schärfungen dauern die Klagen über Verletzung der Rechte und Interessen der Gemeinden fort, und es wäre in hohem Grade wünschenswerth, die Quelle dieser Klagen dadurch verstopfen zu können, dass den Gemeinden das Recht, neue Bürger oder Beisitzer aufzunehmen, in grösserem Maasse, als bisher, wieder eingeräumt würde.

In keinem Falle aber kann dies in der Weise geschehen, wie es in früheren Jahrhunderten der Fall war, wo die Uebersetzung der Einwohnerschaft überhaupt, oder des besonderen Gewerbes als Abweisungs-Grund geltend gemacht werden konnte.

Der Gemeinde, obwohl in gewissem Sinne eine Corporation mit selbtsständigen Rechten und Interessen, ein erweiterter Familien-Kreis, kann das Recht nicht mehr zugestanden werden, sich zu isoliren vom Ganzen, ihr Gebiet als einen fest abgegrenzten Kreis im Staate gegen Aussen abzuschliessen, und im politischen und volkswirthschaftlichen Organismus den lebendigen Kreislauf der Kräfte zu hemmen. [1])

Das gesetzlich mehr oder weniger sanctionirte Isolirungs-System der Gemeinden hat überall, wo eine strenge Praxis von dem Rechte vollen Gebrauch machte, die Anhäufung der Armen und die Steigerung der Armenlasten an einzelnen Orten, grosse Ungleichheit der Arbeitslöhne in den nächsten Districten, und an-

1) Auf eine sehr naive Weise stellt das Abschliessungs-System die evangelische Brüder-Gemeinde in Kornthal dar: die Aufnahme neuer Gemeinde-Glieder ist der Gemeinde selbst und ihren Vorstehern unbedingt überlassen. Eine Zwangs-Aufnahme nach dem allgemeinen Gesetze findet nicht Statt. Die Aufnahme wird in der Regel nur unter der Bedingung gewährt, dass der Einziehende sein früheres Bürgerrecht sich vorbehält und also jederzeit zurückgewiesen werden kann, wenn er verarmt oder der Gemeinde-Ordnung sich nicht fügt. Selbst das Recht zum Aufenthalt in der Gemeinde, zur Annahme von Dienstboten, Gesellen etc. hängt von der Bewilligung der Gemeinde-Vorsteher ab, und jene können jederzeit ausgewiesen werden, wenn sie sich der Gemeinde-Ordnung nicht unterwerfen. Dies wäre das Ideal, das die einzelnen Gemeinden für sich anstreben. Ein solches System allgemein in einem Staate zur Anwendung gebracht, würde aber zu einer völligen glebae adscriptio führen.

statt Wachsthum und Blüthe vielfach ein Stagniren in den Gemeinden zur Folge gehabt, die den Zufluss neuer physischer und geistiger Kräfte von Aussen mit engherziger Selbstsucht von sich abhielten.

Schon Adam Smith (Unters. I. S. 222 ff.) hat darauf aufmerksam gemacht, wie die (frühere) Erschwerung der Uebersiedelung in England die ungeheure Zunahme der Armenlasten nicht nur nicht verhindert, sondern positiv in einzelnen Gemeinden befördert hat.

In der zweiten Kammer der badischen Stände (1831) ist angeführt worden, dass die jetzt blühenden Geschlechter der Gemeinden, die zahlreichen und wohlhabenden Familien, die Mitglieder der Gemeinderäthe meist Einwanderer seyen; dass aus den Einwanderern hauptsächlich sich das Geschlecht der Städte verjünge, und bei der Rekruten-Stellung in den Städten, welche bei Aufnahme neuer Bürger nachsichtig waren, in der Regel ein Drittel, oft die Hälfte mehr tauglicher Mannschaft sich fand, als gefordert wurde, während in denjenigen Städten, wo die gegentheilige Praxis bestand, oft die ganze Zahl der tauglichen Männer nicht hinreichte, nur das Contigent zu stellen. [1])

Es entsteht daher die Frage: auf welche Weise den Gemeinden wieder eine grössere Befugniss hinsichtlich der Aufnahme neuer Bürger eingeräumt werden könne, ohne die freie Uebersiedelung, das Aufsuchen von Erwerb im ganzen Umfange des Staats-Gebiets zu erschweren?

Allerdings kann den Beschwerden der Gemeinden über Belästigung mit aufgedrungenen Bürgern das gleiche Recht ihrer Angehörigen, in fremde Gemeinden überzusiedeln, entgegenhalten, und auf die mögliche und wahrscheinliche Ausgleichung der Vortheile und Lasten hingewiesen werden.

Allein der Beweis dieser Ausgleichung ist schwer zu liefern, eine grosse Ungleichheit der Armenlasten der Gemeinden Thatsache, und überdies ist es nicht unwahrscheinlich, dass ein ungewöhnlicher Zufluss von Auswärtigen in den durch ihre Lage und Gewerbs-Verhältnisse besonders anlockenden Gemeinden,

---

1) Verh. der Stände-Vers. des Grosherz. Baden v. 1831. XLI. v. 2. Juli 1831. S. 61 u. 83. — Deutsche Vierteljahrs-Schrift v. 1840. 2. H. S. 292, 293.

namentlich in grossen Städten, stattfindet, für die daher möglicherweise eine besondere Belästigung aus der Zwangs-Aufnahme entspringt, wie denn gerade aus den grösseren Städten unseres Landes die grössten Klagen sich hierüber erheben.

Bei den Verhandlungen unserer Stände im Jahr 1833 ist unter der Voraussetzung der Einräumung grösserer Befugnisse an die Gemeinden, um gegen unbillige Abweisung Ortsfremder Schranken zu setzen, der Vorschlag gemacht worden, ein abweisendes Urtheil der Gemeinde-Behörden von einer Stimmen-Mehrheit von $^2/_3$ sämmtlicher Mitglieder des Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses abhängig zu machen, und überdies den Recurs an die Staats-Behörden zu gestatten.

So lange aber namentlich Uebersetzung der Gewerbe, wie bei diesem Antrage wesentlich vorausgesetzt war, als Abweisungsgrund anerkannt wird, so ist die Forderung einer grösseren Stimmen-Zahl bei abweisenden Urtheilen von keinem wesentlichen Nutzen, und bei Recursen bleibt den Staats-Behörden eine unmöglich befriedigend zu lösende Aufgabe, eine Gefahr der Verletzung von Interessen nach der einen oder anderen Seite, und den Klagen wird kein Ziel gesetzt.

Es liegt der Gedanke nahe, und ist auch der Vorschlag [1]) und Versuch gemacht worden, den Haupt-Grund der Beschwerden der Gemeinden dadurch niederzuschlagen, dass man die Gemeinden von der Pflicht der Unterstützung ihrer verarmten Angehörigen entbindet, die Armenpflege centralisirt und auf den Staat übernimmt.

In der umfassendsten Weise ist dieser Plan in Frankreich während der Revolution gefasst worden.

Der National-Convent verkündete durch das Gesetz vom 19. März 1793 das bürgerliche Recht der Armen auf öffentliche Unterstützung, die Verbindlichkeit des Staats zur Leistung derselben, und die Einheit des Systems der Armenpflege. Das Gesetz schrieb vor, dass die Fonds hiezu durch den Staat geliefert; zu diesem Ende die Güter der Hospitäler und der milden Stiftungen verkauft und ihr gesammtes Vermögen mit dem Staats-

1) Vrgl. z. B. Jahn, das Armen-Wesen, S. 39. — Rivet in Rau's Archiv, 1842. 1. H. S. 36, 37.

Vermögen vereinigt; alle Spenden von Brod und Geld vor den Thüren der öffentlichen und Privathäuser und der Strassenbettel verboten und durch freiwillige Beiträge ersetzt werden sollen, die in die Kasse der Verwaltung der öffentlichen Unterstützungen eingezogen würden.

Aus dem Fonds des Staats sollten die Unterstützungen an die Departements nach dem Verhältniss ihrer Bedürfnisse vertheilt werden, und die Mittel zur Anordnung von Arbeiten für Gesunde, zu häuslichen Unterstützungen für Gebrechliche und Greise, zu Krankenhäusern, zu Verpflegungs-Anstalten für verlassene Kinder, Greise und Presshafte ohne Wohnsitz, endlich zu Unterstützungen für unvorhergesehene Unglücksfälle verwendet werden.

In jeder Gemeinde sollten Armen-Rollen gefertigt, öffentlich angeschlagen und der Controle aller Bürger unterworfen, und so im Ganzen die Anlegung eines Buchs der National-Wohlthätigkeit verordnet; zur Ehrung des Unglücks aber jährlich ein Nationalfest gefeiert und am Festtage das Buch der National-Wohlthätigkeit öffentlich verlesen werden. [1])

Mit einer solchen Uebernahme der Armenlast auf den Staat wäre die Lösung der Uebersiedelungs- wie der Verehelichungs-Frage um ein Bedeutendes erleichtert; die Last der Unterstützung würde, so scheint es, gleichmässiger über alle Gemeinden des Staats vertheilt (indem, so weit die Mittel durch Besteuerung aufzubringen wären, jeder Bürger nach dem Maasstabe der allgemeinen Steuerpflicht beizutragen hätte); und durch strengere, gleichmässigere und geordnetere Armenpflege liesse sich mit geringeren Mitteln ein günstigeres Resultat erwarten.

Nichts desto weniger ist die durchgreifende Centralisirung des Armen-Wesens jedenfalls in einem etwas grösseren Staate unausführbar. Tausende von Privatkräften und Mitteln, die unter anderen Umständen zur Linderung der Armuth und des Unglücks zusammenwirken, würden grösstentheils wegfallen, Stiftungen für Armen-Zwecke seltener werden, die Rechte und Interessen einer grossen Anzahl von Gemeinden und Anstalten, die in grösserem oder geringerem Maasse mit Stiftungen ausgestattet

---

1) De Gerando, die öffentliche Armenpflege, deutsch von Buss. Stuttgart, 1846. III. S. 543. ff.

sind, würde durch den Einzug derselben oder wenigstens durch die Umlage der allgemeinen Armen-Steuern nach dem gewöhnlichen Besteurungs-Maasstabe in hohem Grade verletzt, die Armenpflege würde von den Staatsbehörden wie ein anderer Staatsdienst häufig ohne Liebe zur Sache behandelt, die Verwaltung ohne Zweifel trotz oder gerade in Folge ihrer Behandlung im Grossen kostbarer und leicht grossen Missbräuchen ausgesetzt. Die Ansprüche auf Armen-Unterstützung aber würden sicher in hohem Grade gesteigert, da die Gemeinde-Behörden anstatt Anlass zur Niederhaltung, vielmehr Anlass zur Steigerung der Unterstützungs-Ansprüche hätten, und für sie ein mächtiges Motiv — das eigene Interesse — benommen wäre, der Verarmung ihrer Mitbürger durch vorbeugende Maasregeln entgegenzuwirken. [1])

Ueberdies würden Klagen über die Austheilung der Armen-Unterstützungen an die verschiedenen Gemeinden des Landes auch bei der gewissenhaftesten Verwaltung nicht ausbleiben, nicht zu gedenken, dass durch das Recht der Austheilung der Armen-Spenden in der That den Regierungen ein mächtiges Mittel zu politischen Zwecken in die Hand gegeben wäre.

An den Schwierigkeiten einer völligen Centralisirung des Armen-Wesens erstarb daher der Plan der französischen Gesetzgebung schon in seinem Entstehen, und auch in Sachsen-Altenburg, wo der gleiche Versuch gemacht wurde, kehrte man nach wenigen Jahren wieder zu der Armenpflege durch die Gemeinden zurück.

Das neueste Beispiel einer Uebernahme der Armen-Pflege auf den Staat bietet die Gesetzgebung des Cantons Bern von 1844. Zwar gieng der Antrag, die Armen-Güter der Gemeinden einzuziehen und dem Staat die Armen-Unterstützung ganz aufzubürden, nicht durch; allein der Grundsatz, dass die Gemeinden zur Armen-Unterhaltung verpflichtet seyen, wurde aufgehoben; die Armen-Güter sollen den Gemeinden verbleiben; insofern sie aber nicht ausreichen, Staatszuschüsse die fehlende Summe mindestens zur Hälfte und höchstens zu $^3/_4$ ergänzen. Die Staats-Zuschüsse sollen jedoch die jährliche Summe von

1) Auf der englischen Insel Guernsey, wo die Armen-Last von der Gesammtheit der Einwohner getragen wird, muss eine Armen-Steuer von 3 pC. alles Einkommens erhoben werden.

400,000 Schw. Franken nicht übersteigen. [1] Allein auch gegen eine solche modificirte Staats-Armenpflege sprechen wenigstens theilweise die oben ausgeführten Gründe; es fehlt die Probe einer längeren Erfahrung und nicht Alles, was für einen kleinen Schweizer-Canton passt, eignet sich zur Anwendung in einem grössern Staate.

Der Staat soll seine milde Hand aufthun, um da helfend einzuschreiten, wo ausserordentliche Lasten einzelne Gemeinden niederzudrücken drohen; er soll aus öffentlichen Mitteln Waisen- und Kranken- und Irren- und Invaliden-Häuser u. s. f. errichten; er mag bei gemeinschaftlichen Anstalten mehrerer Gemeinden und grösserer Bezirke, bei Errichtung von Arbeits-Häusern zu Beschäftigung arbeitfähiger Armen mitwirken; er mag da, wo die Noth drängt, selbst die Auswanderung Vermögensloser unterstützen, aber eine förmliche und unbedingte Assecuranz gegen die Folgen von Müssiggang, Leichtsinn und Missgeschick kann er nicht übernehmen.

Daher muss man nach anderen Mitteln sich umsehen, um unter Festhaltung der Pflicht der Gemeinden, für ihre Armen regelmässig selbst zu sorgen, dennoch die Uebersiedelung möglichst zu erleichtern.

Wir glauben, dass dieses Mittel in der (bis jetzt auf die unzünftigen Gewerbe beschränkten) allgemeinen Anwendung der gesetzlichen Bestimmung zu finden ist, welche jedem Staatsbürger, der irgend einer Gemeinde des Königreichs als Bürger oder Beisitzer angehört, gestattet, in jeder beliebigen Gemeinde seinen Aufenthalt zu nehmen und daselbst sein Gewerbe zu treiben, so lange der Aufenthalt ihm nicht wegen schlechten Prädicats oder aus anderen polizeilichen Gründen durch die zuständige Regierungs-Behörde versagt wird. [2]

---

1) Hottinger, der Staatshaushalt der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich, 1847. S. 38, 39.

2) Der Aufenthalt muss auf Einsprache des Gemeinderaths versagt werden, wenn der fremde Bürger oder Beisitzer

1. wegen Bettels in polizeilicher Untersuchung steht, oder
2. in den der Veränderung vorangegangenen drei Jahren aus öffentlichen Cassen Beiträge zu seinem Unterhalt, den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks ausgenommen, empfangen hat, oder

Wird jedem, auch dem zünftigen Gewerbsmanne gestattet, in jeder beliebigen Gemeinde des Landes seinen Wohnsitz zu nehmen und sein Gewerbe nach den gesetzlichen Bestimmungen zu treiben, unter Beibehaltung seines bisherigen Heimath-Rechts, und unter Verpflichtung seiner Heimath-Gemeinde, ihn im Falle der Verarmung zu unterstützen und auf Verlangen wieder bei sich aufzunehmen, so fällt wenigstens der hauptsächlichste ostensible Grund gegen die Uebersiedelungs-Freiheit hinweg; eine wichtige Ursache der Verarmung aber, die Bannung der ärmeren Gewerbetreibenden auf die Gemeinde, in der sie das Bürgerrecht besitzen, wird hinweggeräumt.

Dieses Recht der freien gewerblichen Niederlassung unter (wenigstens zeitweiser) Beibehaltung des alten Heimathrechts besteht in einer Reihe von Staaten, überall aber da, wo das Princip der Gewerbefreiheit wahrhaft durchgedrungen ist. So in England, [1] in Frankreich, in Preussen, in den Grossherzogthümern Hessen und Nassau. Sodann im Königreich Sachsen, in Sachsen-Weimar, in Schleswig-Holstein, in Hohenzollern-Sigmaringen trotz dem Fortbestehen von Zünften.

Wir sind ganz mit den Gegnern unserer jetzigen Gesetzgebung einverstanden, welche es als eine nicht zu rechtfertigende Ungleichheit erklären, dass der unzünftige Gewerbsmann das Recht des Gewerbebetriebs in einer fremden Gemeinde umsonst geniessen, der zünftige Meister aber nur nach Bezahlung der Bürger- oder Beisitzer-Aufnahme-Gebühren desselben theilhaftig

während des Aufenthalts im fremden Ort in eine Lage kommt, dass er mildthätiger Unterstützung bedarf, oder

3. mit Zahlung der im Aufenthaltsorte schuldig gewordenen öffentlichen Abgaben nach erfolgter Mahnung über ein Jahr im Rückstand geblieben ist;

4. wegen oben angeführter Prädicats-Mängel, die ein Recht zur Verweigerung des Bürger- oder Beisitzer-Rechts geben.

Revid. B. R. G. Art. 11.

1) Art. 14 des Municipal-Gesetzes von 1835: „Nachdem in verschiedenen incorporirten Städten und Orten ein gewisses Herkommen geübt wurde, oder gewisse Statuten bestanden, dass Niemand, welcher nicht im Besitz der städtischen Freiheiten, oder Mitglied einer gewerblichen Zunft oder Gilde war, daselbst einen öffentlichen Laden halten, oder ein Handwerk treiben durfte, so sollen von nun an alle dergleichen ausschliessliche Privilegien abgeschafft seyn."

werden und sich darauf verheirathen kann. [1]) Allein wir vermögen nicht, die von den Gegnern gezogene Schluss-Folgerung daraus abzuleiten, dass allgemein bei zünftigen und unzünftigen Gewerbetreibenden [2]) die Erwerbung des Bürger- oder Beisitzerrechts am Orte der Niederlassung als Bedingung des Gewerbebetriebs gefordert werden soll. Vielmehr ist die natürlichste Folgerung die, dass dem staatsbürgerlichen Rechte eines Jeden, seinem Erwerbe im ganzen Umfange des Staatsgebiets nachzugehen, die weiteste und allgemeinste Ausdehnung gegeben werden müsse, dass Jedem frei stehe, den Ort zu verlassen, an dem er sein Auskommen nicht findet, und ohne wiederholte Bezahlung von vielleicht hohen Aufnahme-Gebühren sich da niederzulassen, wo er Arbeits- und Erwerbsgelegenheit hofft.

In jenem Streben, die Uebersiedelungs-Freiheit möglichst allgemein zu beschränken, auch ohne dass die Gefahr vorliegt, der Uebersiedler werde der Gemeinde jemals zur Last fallen, zeigt sich der wahrhafte Grund des Widerstrebens, die Furcht vor Concurrenz und ihren Folgen.

„Die Gemeinden können den ausschliesslichen Besitz ihres Gemeinde-Vermögens und ihrer gewerblichen Rechte, ihrer geographischen, mercantilischen und sonstigen günstigen Lage in soweit verlangen, als sie nicht zu Erreichung des Staatszwecks und als Glieder eines grossen Ganzen einen Theil dieser Rechte opfern müssen," spricht der Bericht der ständischen Commission von 1833 (V. S. 113) aus, in seinen Consequenzen auf den ersten Satz das Hauptgewicht legend.

Mit Recht aber wird solchen Forderungen von einer das Interesse des ganzen Staats umfassenden Gesetzgebung auf's Entschiedenste widersprochen. „Der Bürger erhält das Recht sich redlich zu ernähren (bemerkt ein warmer Vertheidiger der Rechte

1) Vergl. Wolbach, über das Recht der häuslichen Niederlassung in Württemberg. Ulm, 1832. S. 22.

2) Mit einziger Ausnahme der Fabrikarbeiter, Gesellen und Taglöhner, bei welch letzteren, wenn sie verheirathet, der Aufenthalt von der Bewilligung der Ortsbehörde abhängig seyn soll.

der Gemeinden gegen die Umwandlung derselben in blosse Staatsverwaltungs-Bezirke), nicht erst vom Staate oder gar von der Gemeinde; daher ist es eine ungeheure Anmaassung und ein trauriges Erbstück einer barbarischen Zeit, wenn die Gemeinden solches natürlich ganz allgemeine Recht als ein Privilegium bloss für ihre Mitglieder wollen geachtet wissen; und die Gesetzgebung muss solche Anmaassung zurückweisen." [1])

Uebrigens verkennen wir nicht, dass die Uebersiedelungs-Freiheit auch manche erhebliche Bedenken hat. Ist Jedem gestattet, ohne Erwerbung des Bürgerrechts im fremden Orte sich häuslich niederzulassen und seinem Erwerbe nachzugehen, so tritt leicht die Folge ein, dass eine Reihe von Menschen ausserhalb der Gemeinde wohnt, in der sie das Bürgerrecht besitzen; sie sind nach unseren Gesetzen ausgeschlossen von den nur den ortsansässigen Bürgern zustehenden Gemeinde- und staatsbürgerlichen Rechten, bleiben bürgerlich Fremdlinge an ihrem Wohnorte, ohne Theilnahme an Wahlen, an Verwaltung und Regelung der auch sie berührenden Interessen. Wie jetzt der Staatsdiener häufig ein Fremdling ist in der Gemeinde, in der er wohnt, und theilnahmlos sich verhält gegenüber von den örtlichen Angelegenheiten, so würde dieses passive Verhältniss sich mehr und mehr auch über eine Reihe weiterer Staatsbürger verbreiten, und ein bürgerlicher Indifferentismus genährt werden, der den Principien unserer Gemeinde- und Staatsverfassung widerstreitet.

Eine andere nachtheilige Seite, die sich ausbilden würde, wäre die gemeindewirthschaftliche. Die Beitreibung der Gemeinde-Abgaben von einer grossen Zahl ortsabwesender Bürger würde nicht selten mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden seyn, und das Abgabenwesen in denjenigen Gemeinden, in welchen die Gemeinde-Einrichtungen hauptsächlich aus den Revenüen des Gemeinde-Vermögens bestritten werden, würde für die fremden Ortsangehörigen wohl einer Aenderung bedürfen.

Endlich würden leicht für diejenigen Gemeinden, deren Angehörige an fremden Orten sich niedergelassen, vielleicht

---

1) v. Aretin und v. Rotteck, Staatsrecht der constitut. Monarchie. Leipzig, 1840. S. 46.

Jahrzehende hindurch die Gewerbsamkeit dieser Orte gefördert, zu den Ortslasten beigetragen, der Aufsicht ihrer Heimathbehörden sich entzogen und ihrem Heimathorte völlig entfremdet worden sind, durch die Zurückweisung derselben im Alter, im Fall der Verarmung etc. höchst lästige Nachtheile entspringen.

Nach einer amtlichen Bevölkerungs-Uebersicht der Schweiz von 1837 lebten damals gegen 120,000 Menschen beiderlei Geschlechts in anderen Cantonen. [1]) In einzelnen Cantonen waren Bezirke, wo die Hälfte der Bevölkerung sich auswärts zu nähren suchte. Wenn solche auswärts ihr Fortkommen nicht mehr finden, so kommen sie zurück und fallen mit ihren ganzen Familien den Communen zur Last, was um so drückender ist, wenn sie seit langer Zeit, vielleicht von Kindheit an, an andere Verhältnisse gewöhnt, und der heimischen Beschäftigung und Lebensweise entfremdet worden sind. Die Gemeinden fürchten die durch ihre Rückkehr erwachsende Last so sehr, dass sie oft vorziehen, sie mittelst eines jährlichen Kostgeldes in der Fremde zu erhalten. Viele drohen von selbst mit der Rückkehr, um eine Pension oder zu einer ihnen schon bewilligten eine Zulage zu erhalten.

Ein Weiler im Canton Luzern von fünf Häusern hatte 1830 zwischen 2—300 Angehörige in der Fremde zu unterhalten. [2])

In Berücksichtigung der erwähnten Nachtheile, die aus der unbegrenzten Uebersiedelungs-Freiheit für die Heimath-Gemeinden und für das staats- und gemeindebürgerliche Leben namentlich dann entspringen könnten, wenn der grossen Masse der bei uns bis jetzt zünftigen und am meisten zum Wechsel des Aufenthalts-Orts veranlassten Handwerker die unbeschränkte Uebersiedelungs-Freiheit gestattet würde, scheint es geboten zu seyn, durch eine gesetzliche Bestimmung nach Ablauf einer bestimmten Zeit die Verbindung mit dem Orte des ursprünglichen Heimathrechts zu lösen. In Frankreich wird schon nach einjährigem, in England [3]) und

1) Zschokke, im Staatslexicon von Rotteck und Welker, Art. Eidsgenossenschaft.

2) Duchatel und Naville, das Armenwesen 1837. S. 88. 89.

3) Sofern der Ansiedler von seinem Grundstücke oder Hause die Armentaxe und die Localabgaben bezahlt, und inner der letzten zwölf Monate

Preussen nach dreijährigem Aufenthalt in einer Gemeinde ein neues Heimathrecht erworben; in Holland nach vier Jahren, im Königreich Sachsen nach fünf Jahren, in Sachsen-Weimar nach zehnjährigem, in Schleswig-Holstein nach fünfzehnjährigem selbstständigem Aufenthalt (vgl. auch unten S. 82. 86. die Uebersicht). Dabei besteht im Königreich Sachsen die Bestimmung, dass diejenigen, welche innerhalb eines Stadtbezirks Grundstücke oder ihnen gleichzuachtende Gerechtsame eigenthümlich erwerben oder innerhalb desselben durch eigene selbstständige Thätigkeit sich einen Erwerb verschaffen wollen, das Bürgerrecht sofort erwerben müssen, Ansässigkeit und Bürgerrecht aber die Heimath-Angehörigkeit erst nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums begründen.[1] Auch im Königreich Preussen ist die Erwerbung des Bürgerrechts bei einem gewissen Vermögen oder Einkommen (vergl. S. 81. die Uebersicht) durch die Städteordnung geboten.

Um nun in unserem Vaterlande der Verallgemeinerung der Trennung des Heimath- (beziehungsweise Bürger-) und Aufenthaltsorts zu begegnen, würden wir die gesetzliche Bestimmung vorschlagen,

> dass, wer zehn Jahre lang, ohne irgendwo auf Armen-Unterstützung Anspruch gemacht oder sonst einen gesetzlichen Anlass zur Ausweisung gegeben zu haben, sich bei selbstständigem Gewerbebetrieb in einer Gemeinde aufgehalten hat, ohne weiteren Nachweis der Befähigung, eine Familie zu ernähren, berechtigt, beziehungsweise verpflichtet sey, gegen Bezahlung der Aufnahme-Gebühren das Bürger- oder Beisitzerrecht zu erlangen. Diese Verpflichtung soll sowohl gegenüber von der Gemeinde des Aufenthalts als von der Heimath-Gemeinde bestehen.

Wenn mit der Uebersiedelung von einer Gemeinde in die andere nicht schon nach kurzer Zeit eine Verpflichtung für Gemeinde der Niederlassung entspringt, den Uebersiedler im Fall der Verarmung zu unterstützen, sondern nur langjähriger selbst-

---

des dreijährigen Zeitraums keine Armen-Unterstützung bezogen hat. Municipalgesetz von 1835, Art. 9.

1) Flath, sächs. Polizeirecht I, 149. 131.

ständiger Erwerb, also nicht der Aufenthalt als Dienstbote, Lehrling, Handwerksgeselle, Handlungsdiener, Taglöhner oder Fabrikarbeiter u. dergl., ein Heimathrecht begründet, so fällt der Hauptgrund oder Vorwand der Beschwerden gegen das freie Uebersiedelungsrecht hinweg, die Verpflichtung aber, einen Uebersiedler etwa nach zehnjährigem selbstständigem Aufenthalt als Gemeindebürger oder Heimathangehörigen aufzunehmen, kann ohne Zweifel gerechte Beschwerde nicht erzeugen.

Wir erkennen an, dass vielleicht die grösseren Gemeinden eines Landes es vorzugsweise seyn werden, wohin zunächst der grosse Zug der Uebersiedler bei Gewährung voller Uebersiedelungs-Freiheit sich wenden wird; allein die Freiheit, sich beim Misslingen eines Plans in einer anderen Gemeinde niederzulassen, würde den Strom bald in sein natürliches Bett zurückleiten und darum eben in der Freiheit der Uebersiedelung ein Heilmittel gegen unnatürliche Anhäufungen in einzelnen Gemeinden liegen, das die jetzige Gesetzgebung bei zünftigen Gewerben versagt. Ueberdies darf nicht vergessen werden, dass die grösseren Gemeinden des Landes, wenn sie auch, und zwar bei jeder Gesetzgebung, besonders Viele zur Ansiedelung anlocken, auf der anderen Seite auch eine Menge von Vortheilen geniessen, welche den kleineren Gemeinden nicht zu gut kommen (wie viele Unterstützung fliesst ihren Armen aus den Mitteln von Hohen und Niedern zu? wie vielen wirthschaftlichen Nutzen gewährt ihnen der Aufenthalt des Hofs, der Behörden, der Garnisonen, der Universität u. s. w.?); dass endlich der wahre Grund der Concurrenz in allen Zweigen der menschlichen Thätigkeit und unter allen Klassen des Volkes nicht in der Uebersiedelungs-Freiheit, sondern in den raschen Fortschritten liegt, welche seit mehr als dreissig Jahren die Bevölkerung unseres Landes und unseres ganzen Welttheils gemacht hat, dass diese Fortschritte, ohne tiefere sittliche Uebel zu wecken, sich nicht retardiren lassen, und dass der Druck der Concurrenz nur gemindert werden kann durch Erweiterung der Erwerbsgelegenheit, wozu die Uebersiedelungs-Freiheit in ihrem Theile beiträgt.

Würde man aber je der ernstlichen Befürchtung sich hingeben, dass nach einzelnen Gemeinden ein übermässiger Zudrang von Gewerbetreibenden mit Gewährung der vollen Uebersiede-

lungs-Freiheit sich bilden würde, wie denn früher in Baiern mit der Erlassung freisinnigerer Gesetze über Verehelichung, Ansässigmachung und Gewerbebetrieb nicht nur die Zahl der selbstständigen Gewerbetreibenden überhaupt sich rasch vermehrte, sondern namentlich in einzelnen Städten und bei denjenigen Gewerbszweigen, welche die unentbehrlichsten Lebensmittel zum Gegenstand haben, eine ungewöhnliche Zunahme sich zeigte, [1]) so wäre in der der Regierung auf eine bestimmte Reihe von Jahren einzuräumenden Befugniss, bei solchen Gewerben einem übermässigen Andrange Schranken zu setzen, ein Mittel gegeben, die Befürchtungen zu zerstreuen. In der That begründet sind aber solche Befürchtungen in höherem Grade nur da, wo eine strenge Gesetzgebung die Niederlassungen längere Zeit auf eine schädliche Weise erschwert, und so ein unnatürliches Anschwellen des Stromes bewirkt hat, der nach Wegnahme der künstlichen Dämme einzelne Punkte nothwendig auf eine nachtheilige Weise überfluthen muss.

Wenn aber endlich jede Zwangsaufnahme als ein Eingriff in das Privat-Eigenthum der Corporationen, als eine Untergrabung des Gemeindesinns dargestellt wird, so ist die Wahrheit dieses Einwurfs zu bestreiten. Die Gemeinden sollen nicht nur selbstständige Corporationen für sich seyn, sondern zugleich die Grundlagen des Staatsvereins.

Das Vermögen der Gemeinden und Stiftungen ist nicht Eigenthum der zur Zeit lebenden Gemeindebürger, sondern der Ge-

---

1) Von 1824—1833 betrug in München die Zunahme bei dem Gewerbe der Bäcker 31 Proc., der Schlosser 66, der Schneider 75, der Schreiner, Schuster 100, und bei den 25 Hauptgewerben 25. Rivet, a. a. O. S. 25.

Uebrigens waren gerade in München die Gewerbs-Monopole in ihrer höchsten Blüthe. Nach der Aeusserung eines Redners in der baierischen zweiten Kammer hatte München mit 70—80,000 Einwohnern nur vier Kaminfeger mit einem jährlichen Einkommen von je 8—10,000 fl.; einen Pflästermeister, Namens Jung, bei 140 öffentlichen Plätzen und Strassen! Fünf Zimmermeister, acht Maurermeister, worunter halbe Millionäre, einen Maurermeister mit 13—1400 Arbeitern; Schneider, Schuster, Bäcker, Metzger, Schreiner und sonstige Professionisten verhielten sich mehr oder minder in gleicher Weise u. s. w.

v. Benzel-Sternau, Baiernbriefe oder Geist der vier ersten Stände-Versammlungen des Königreichs Baiern. Stuttg., 1833. III, 321. 2.

meinde als moralischer Person. Wer aber nach den wohlerwogenen Gesetzen des Landes ein Bürger der Gemeinde wird, hat mit Recht auch Theilnahme an den Nutzungen ihres Eigenthums. Wer einen Armenfonds zur Unterstützung der Armen einer Gemeinde stiftet, bestimmt diesen Fonds nicht ausschliesslich für die lebenden Glieder der Gemeinde und ihre Nachkommen, sondern für alle diejenigen, welche gesetzlich künftig Mitglieder dieser Gemeinde sind; sein Zweck ist Linderung der Noth in dieser Gemeinde überhaupt, ohne Rücksicht auf Namen oder Stammbaum ihrer jetzt oder künftig lebenden Glieder. Der Gesetzgebung aber kann der Vorwurf einer Aufzwingung schädlicher Mitglieder in Wahrheit nicht gemacht werden, wenn die Aufnahme in's Bürger- oder Beisitzerrecht ihr für die Regel unbedingt freigestellt wird, und nur ein vieljähriger tadelloser Aufenthalt ein Recht zur Zwangsaufnahme bildet. Wohl werden die Nutzungen der einzelnen Bürger aus dem Gemeinde-Vermögen kleiner, die Zahl der Concurrenten wird vermehrt, wenn die Zahl der Bürger wächst, aber diese Zunahme der Bürgerzahl wird überall vorzüglich durch die innere Vermehrung der Bevölkerung bewirkt, und die Ansiedler von Aussen bilden immerhin nur eine verhältnissmässig kleine Zahl. [1]) Dass aber diese gerade es sind, die das Gemeinde-Vermögen und den Wohlstand der Gemeinden schwächen, ist eine völlig unerwiesene Voraussetzung. Denn wie gesagt, erfahrungsmässig sind nicht diejenigen Gemeinden die wohlhabendsten und reichsten, die sich sorgfältig gegen den Zugang neuer Bürger abschliessen, sondern im Gegentheil zeigt die Erfahrung, dass da hauptsächlich der Wohlstand und das gewerbliche Leben sich hebt, wo mit freisinnigem Geiste neuen gesunden Kräften der Zugang geöffnet ist. Wenn einer oder der andere der neuen Ansiedler aber selbst oder durch eines seiner Angehörigen der Gemeinde zur Last fallen, wenn durch die Concurrenz eines tüchtigen Ansiedlers für die bereits vorhandenen Bürger ein Nachtheil erwachsen, und dadurch der

1) Auch spricht die Erfahrung dagegen, dass Bürger-Nutzungen oder ein reiches Hospital es vorzüglich sind, die anlocken. Jedenfalls kann dem unmittelbaren Reiz dadurch entgegengewirkt werden, dass man nicht junge Ansiedler sogleich in den Allmand etc.-Genuss einrücken lässt, wo die Verhältnisse diese Einrichtung wünschenswerth machen.

Gemeinde eine Belästigung zugehen sollte, so muss daran erinnert werden, dass Andere durch ihre Thätigkeit und ihre Abgaben die Hülfsquellen der Gemeinde erhöhen, und dass sie nicht nur Theil nehmen an den Vortheilen, die sie bieten, sondern auch an den Lasten und Schulden, die sie zu tragen haben.

Indem wir eine Zwangspflicht der Gemeinden zur Aufnahme neuer Bürger, obgleich in geringerem Maase als bisher, auch künftig für geboten erachten, und auch an dem Grundsatze festhalten, dass in der Regel die Gemeinde es seyn soll, welcher die Pflicht der Versorgung ihrer verarmten Mitbürger obliegt, so bleibt uns noch die Erwähnung einer Maasregel übrig, die — abgesehen von der Sorge des Staats und der Gemeinden für Hebung der wirthschaftlichen, intellectuellen und sittlichen Kräfte des Volkes überhaupt — zugleich als wesentliche Voraussetzung unserer Ansicht über die Verehelichungs- und Uebersiedelungs-Frage zu Grunde liegt; wir meinen die Ausrüstung der Gemeinde-Behörden mit einer grösseren Gewalt über die auf Armen-Unterstützung Anspruch machenden Ortsangehörigen.

Unser Polizei-Strafgesetz vom 2. Oct. 1839 enthält zwar eine Reihe zweckmässiger Bestimmungen über die Bestrafung der Landstreicher, der Bettler, der Asoten und anderer arbeitsscheuer Personen (Art. 19—31).

Der Asot namentlich, d. h. der Spieler, Trunkenbold und Müssiggänger, der zum Nachtheil von Personen, deren Erhaltung ihm obliegt, oder von denen er zu erhalten wäre, oder zur Gefährdung der Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Armenunterstützungs-Cassen sein Vermögen oder das Vermögen seiner Ehefrau oder Kinder vergeudet, oder die ihm sonst zu Gebot stehenden Erwerbsquellen unbenützt lässt, soll, wenn amtliche Warnung fruchtlos gewesen, mit Arrest von drei Tagen, bei Rückfällen bis zu vier Wochen belegt werden u. s. f. (Art. 24).

Der rückfällige Landstreicher, Bettler und Asote kann, wenn ein tief eingewurzelter Hang zu diesen Uebertretungen sich ergiebt, und keine anwendbaren Mittel, durch welche diesem Hang vorzubeugen gehofft werden kann, vorliegen, in seinen Gemeinde-Bezirk confinirt, und wenn er arbeitsfähig ist, in eine öffentliche von Staatswegen zu errich-

tende Beschäftigungs-Anstalt eingesprochen werden, wenn es ausser derselben an den Mitteln gebricht, ihm einen zu seinem Fortkommen hinreichenden Arbeitsverdienst zu verschaffen, oder wenn er es an der geregelten Benützung der Gelegenheit zu solchem Arbeitsverdienst auf nicht entschuldigte Weise mangeln lässt (Art. 26).

Obschon diese Bestimmungen den Gemeinde-Behörden ein gewisses Maas von Gewalt über arbeitsscheue Personen einräumen, und vielfach es nur an den Ortsbehörden liegt, von ihrer Befugniss gehörigen Gebrauch zu machen, so glauben wir doch, dass die Gesetzgebung in Beziehung auf diejenigen Armen, welche auf öffentliche Unterstützung wirklich Anspruch machen, nach dem Vorbilde anderer Armenordnungen [1]) noch weiter gehen und diejenigen Bestimmungen erneuern und erweitern muss, welche schon unsere Armenkasten-Ordnung von 1615 aufgestellt hat.

Wir rechnen dahin namentlich Folgendes:

1. Wer Unterstützung aus der Armenkasse erhält, werde, so lange dieselbe dauert, unter die Aufsicht und Vormundschaft der Armenbehörde gestellt.

Den Anordnungen derselben hinsichtlich seiner Lebensweise und seines ganzen Verhaltens habe er strenge Folge zu leisten, die ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten, auch wenn es eine zeitweilige Entfernung von seiner Familie fordert.

Ohne Genehmigung der Armenbehörde sey es ihm nicht gestattet, sich ausserhalb des Gemeindebezirks aufzuhalten.

2. Die Gemeindebehörde sey berechtigt, denjenigen, der nach vollendetem achtzehnten Jahre öffentliche Armen-Unterstützung erhalten, und nicht sämmtliche Kosten zurückerstattet hat, in seinen Heimath-Bezirk, sobald die Gemeinde mit neuen Unterstützungs-Ansprüchen von ihm bedroht erscheint, zurückzurufen, um die gegen abermalige Hülfsbedürftigkeit erforderlichen Maasregeln ergreifen zu können.

3. Für Verweigerung der aufgegebenen Arbeit und Trägheit bei Ausführung derselben, so wie für trotziges, ungebührliches Betragen und Ungehorsam gegen die Anordnungen der Armen-

---

1) Vergl. namentlich die Armenordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein von 1841.

Behörde werde er, namentlich im Wiederholungsfalle, mit geschärfter Gefängnissstrafe belegt. [1])

4. Die Armenbehörde habe darüber zu wachen, dass diejenigen Eltern, welche öffentliche Unterstützung erhalten, ihre Kinder vom Betteln abhalten und regelmässig die Schule besuchen lassen. Wenn aber die Eltern den Warnungen und Ermahnungen keine Folge leisten, sey die Behörde befugt, sie zur Strafe zu ziehen, nöthigenfalls ihre Kinder auf zweckmässige Weise anderswo unterzubringen.

5. Personen, welche wiederholt unbegründet gefundene Beschwerden über Verfügungen der Armenbehörde vorbringen, sollen dafür, nach vorheriger Bedrohung, mit geschärfter Gefängnissstrafe belegt werden.

Die Armen-Ordnung des Königreichs Sachsen vom 22. Oct. 1840 setzt als Strafen des muthwilligen Bettelns und Bettelngehens fest:

1) Gefängniss bei Wasser und Brod bis zu drei Tagen, Verschärfung der Strafe, wenn die Bettler in verabredeter Gemeinschaft, oder indem sie sich krank stellen, oder sonst unter falschen Vorspiegelungen betteln, oder sich Drohungen erlauben;

2) Im Wiederholungsfalle Zwangsarbeit bis zu acht Tagen an Orten, wo sie ausführbar ist; wo dies nicht der Fall, Gefängniss bei Wasser und Brod, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wo es zu Anwendung von Zwangsarbeit an hiezu besonders bestimmten örtlichen Anstalten mangelt, sind Bettler zu öffentlichen Arbeiten aller Art, bei Commun- und Strassenbauten, Holz- und Wiesenkultur, Ackerarbeiten, Reinigung der öffentlichen Plätze und Strassen zu gebrauchen, oder für Rechnung der Armenkasse an Privatpersonen zu verdingen; auch haben sich die Ortsarmen- und Polizeibehörden zu demselben Zwecke mit den nahe gelegenen Rent- (Cameral-) Aemtern in Vernehmung zu setzen, und von denselben dergleichen Sträflinge bei fiscalischen Arbeiten für Rechnung der Armenkasse mit verwenden zu lassen . . . Die Zwangsarbeiter stehen bei der Arbeit unter der Disciplin des mit einer Instruction zu versehenden Aufsehers, und sind bei be-

1) Die Armenordnung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein von 1841. §. 28. lässt sogar körperliche Züchtigung zu.

wiesener Widersetzlichkeit oder bei versuchtem Entlaufen durch körperlichen Zwang und Züchtigung zur Arbeit anzuhalten;

3) bei fruchtloser Anwendung dieser Zwangsarbeit körperliche Züchtigung, jedoch höchstens bis zu 90 Streichen im Ganzen;

4) Einlieferung in die Landescorrektions-Häuser, das erste Mal auf 6 Monate, das zweite Mal auf 1 Jahr, endlich auf unbestimmte Zeit bis zu verspürter Besserung.

Das Bettelschicken unerwachsener Kinder unter 14 Jahren wird an den Eltern bestraft, wie wenn sie selbst gebettelt hätten; auch die wissentliche Zulassung des Bettelns der Kinder und Annahme der erbettelten Gaben wird an den Eltern zugleich bestraft.

Wir haben in dem Vorhergehenden das Uebersiedelungsrecht nur mit Rücksicht auf unser engeres Vaterland in's Auge gefasst, und eine Erweiterung der Uebersiedelungsbefugniss als ein Mittel zur Erweiterung der Erwerbsgelegenheit der Staatsangehörigen in Anspruch genommen. Es drängt sich aber von selbst der Gedanke auf, dass eine Erweiterung der Uebersiedelungs-Freiheit auf ein grösseres Gebiet des deutschen Vaterlandes, wo möglich auf ganz Deutschland, noch in höherem Maase Vortheile gewähren würde für die Entfaltung und Anwendung der productiven Kräfte.

Schon die deutsche Bundesakte von 1815 spricht im Art. 18 den Grundsatz aus, dass den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten das Recht gewährt werden soll:

a) Grundeigenthum ausserhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne desshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen;

b) die Befugniss des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den anderen, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will;

c) die Freiheit von aller Nachsteuer, in so fern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht u. s. w.

Diese Freiheit des Bodenerwerbs und des Wegziehens in andere deutsche Staaten hat aber ihre volle Wahrheit erst dann, wenn diesem Recht, in ein anderes deutsches Land überzusiedeln, auch die Pflicht correspondirt, den Bürger des einen deut-

schen Staats im anderen aufzunehen, wenn die Bedingungen der Aufnahme in das Bürgerrecht des fremden Staats nicht strenger sind in dem einen Land als in dem andern.

Offenbar ist es ein Vortheil für den Bürger eines grossen Staats, für den Engländer und Franzosen, dass seiner Niederlassung im ganzen Umfang seines grossen Vaterlandes kein gesetzliches Hinderniss irgend einer Art im Wege steht. Wenn in gleicher Weise der preussische Bürger am Rheine oder an der Ostsee sich ungehindert häuslich und gewerblich niederlassen kann, so ist dagegen der Bürger des kleinen deutschen Staats auf den kleinen Umkreis seines Vaterlands beschränkt. Eine Oeffnung dieser Schranken ist es, die neuen Raum gewähren würde für die Entwicklung mancher edlen Kraft.

Bedingt aber ist sie dadurch:

1) dass dieselben gesetzlichen Grundsätze hinsichtlich der Aufnahme in's Staatsbürgerrecht in ganz Deutschland gelten, und

2) dass auch hinsichtlich des Rechts der Niederlassung in den Gemeinden und der Uebersiedelung von einem Orte zum andern die gleiche Gesetzgebung in ganz Deutschland eingeführt wird.

Blicken wir auf die gesetzlichen Bestimmungen, die in den deutschen Staaten bestehen, so zeigt sich eine grosse Verschiedenheit.

Staat.	Heiraths- und Ansässigmachungs-Bedingungen bei Ortsangehörigen.	Bedingungen der Uebersiedelung.	Bedingungen der Ansässigmachung für Ausländer.
Oesterreich.	Alter: 20 Jahre bei Männern. Allg. bürg. Gesetzbuch §. 252. Beibringung eines obrigkeitl. Ehemeldezettels, dessen Ertheilung v. dem Nachweis eines bestimmten Erwerbs abhängig seyn soll. Bei Ertheilung der Concession zu den sog. Polizeigewerben wird auf die Local-Nahrungsverhältnisse Rücksicht genommen zu Sicherung des Erwerbs der bestehenden Gewerbsleute. Bei einzelnen, namentlich kaufmännischen Gewerben, wird der Nachweis eines gewissen Capitals gefordert; einige geringere Beschäftigungen werden nur an Personen ohne Vermögen verliehen. v. Malinkovski, Handb. für k. k. Kameralbeamte. Wien, 1840. 2. Bd. S. 132 ff.	Dem Gewerbsmann steht in der Regel die freie Uebertragung seines Gewerbes in dem Orte oder Bezirke, in welchem demselben die Befugniss zur Ausübung desselben zugestanden wurde, zu. Bei dem Uebertritt unter eine andere Obrigkeit aber ist die Bewilligung der letzteren erforderlich. Malinkovski, a. a. O. §. 43.	Akatholiken können nur mit Dispensation Ansässigkeit, Bürger- und Meisterrecht in den österreichischen Provinzen erlangen. Malinkovski, §. 40.
Preussen.	18-, beziehungsweise 14-jähriges Alter. Ausserdem bloss Einwilligung der Eltern, Gross-Eltern od. Vormünder. Selbst Hülfsbedürftigen auch aus verschiedenen	Die Zulassung zum Gewerbebetrieb soll in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe von dem Besitze des Bürgerrechts abhängig seyn. Preussens Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845, §. 20. Zurückweisung der Niederlassung von Inländern ist nur ausnahmsweise erlaubt, wenn sie schon	a) Dispositionsfähigkeit. b) Unbescholtener Lebenswandel, welche Forderung sich auch auf die Frau und auf die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder bezieht.

	Orten kann die Heirath nicht untersagt, der ortsfremde Theil aber nach Umständen in seine Heimath verwiesen werden. Wernher, über Gemeinde-Bürgerthum. Darmstadt, 1838. S. 193.	am früheren Aufenthaltsorte verarmt oder arbeitsunfähig waren, binnen des ersten Jahrs. Selbst aus Strafanstalten entlassenen Verbrechern und Vagabunden soll die Wahl ihres Aufenthalts- oder Wohnorts nicht erschwert werden. Wernher, a. a. O. S. 192. Das Heimathrecht knüpft sich bis zum 25. Jahre an das Domicil der Eltern, ausserdem an den Ort der Geburt; nachher wird es durch Ergreifung festen Wohnsitzes, in dessen Ermangelung durch 3jährigen Aufenthalt (in der Rheinprovinz durch 1jährigen nach vorheriger Einschreibung in die Municipalregister) erworben. An das Domicil knüpft sich der Anspruch auf Unterstützung. Zu Erlangung des Bürgerrechts (mit Stimmrecht bei der Wahl der Stadtverordneten) ist berechtigt und verpflichtet, wer im Stadtbezirk ein Grundeigenthum von wenigstens 300 bis 2000 Thlr. Werth besitzt, oder ein stehendes Gewerbe betreibt und aus demselben eine reine Einnahme von wenigstens 200 bis 600 Thlrn., oder sonst ein Einkommen von 400 bis 600 Thlrn. bezieht und überdies gut prädicirt ist. Bürger in Landgemeinden ist, wer mit bäuerlichen Grundstücken ansässig. Revidirte Städte-Ordnung von 1831. Wernher, a. a. O. S. 47.	c) Besitz einer Wohnung oder eines Unterkommens am Orte der Niederlassung. d) Möglichkeit, sich und die Angehörigen nach den bestehenden Verhältnissen zu ernähren. e) Erfüllung der Militärpflicht gegen das bisherige Vaterland bei Unterthanen deutscher Bundesstaaten. Schubert, Statistik des preussischen Staats. Königsberg, 1846. I. 483.
Baiern.	In Landgemeinden ein schuldenfreier Grundbesitz mit einem Steuersimplum von 1 fl. 30 kr. = 900 fl. Steuercapital, in Wirklichkeit 1200 fl. In Städten Grund- oder Häuserbesitz mit 3, resp. 5 fl. Steuersimplum, oder Besitz eines realen od. radizirten Gewerbes od. einer persönlichen,	Uebersiedelungen in eine andere Gemeinde sind nicht nur an die Erfüllung der Bedingungen der Ansässigmachung am Heimathorte geknüpft und werden wie neue Ansässigmachungen behandelt, sondern hinsichtlich des Vermögens-Nachweises ist in Landgemeinden ein Steuersimplum von 2 fl., in Städten 3, beziehungsweise 8 fl. gefordert. Die Bürger-Aufnahme-Gebühren sollen (bei Gemeinde-Eingebornen das 7fache) bei Ortsfremden das 10fache jener Rate betragen, mit welcher der Aufzunehmende bei einer, einem Steuersimplum	In Landgemeinden ein Steuersimplum von 2 fl. 30 kr., in städtischen Gemeinden 5 resp. 12 fl. Rivet, in Rau's Archiv. 1843. Bd. I. S. 25.

Staat.	Heiraths- und Ansässigmachungs-Bedingungen bei Ortsangehörigen.	Bedingungen der Uebersiedelung.	Bedingungen der Ansässigmachung für Ausländer.
Baiern.	den Nahrungsstand sichernden Gewerbsconcession. Bei Taglöhnern und anderen Nachweis eines vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstands. Treuen (15jährigen) Dienstboten und Soldaten soll bei Concurrenz der Vorzug gegeben werden. Im Allgemeinen ferner guter Leumund, vorschriftmässiger Schulunterricht, auch Religionsunterricht während der Sonntags-Schulpflichtigkeit. Wernher, a. a. O. S. 193. Rivet, in Rau's Archiv, a. a. O.	(1 kr. vom fl. der Steuer-Verhältnisszahl) gleichkommenden Gemeinde-Umlage würde Theil zu nehmen haben, jedoch in der Regel 100 fl. nicht übersteigen. Dieses Maximum soll da, wo den Gemeinde-Angehörigen die Theilnahme an besonderen, nach Familien vertheilten Nutzungen gebührt, um das 10fache des Jahrsbetrags dieser letzteren erhöht werden können. Rivet, a. a. O. S. 27. Gesetz vom 1. Juli 1834.	
Königreich Sachsen.	Alter: 21 Jahre bei Männern. Inländische Handwerksgesellen sollen nach Umständen vom Heirathen durch die weltliche Obrigkeit nachdrücklich abgemahnt werden. Ledigen Mannspersonen, welche Almosen empfangen oder darum nachgesucht haben, soll das Heirathen untersagt werden, wenn sich nicht eine Verbesserung ihrer Lage durch die Heirath erwarten lässt. Vergl. oben S. 37.	Niederlassung ausserhalb des Heimathsorts ist jedem gestattet, der einen Heimathschein besitzt und ein Zeugniss darüber beibringt, dass wider ihn kein polizeilicher Ausweisungsgrund (Verbrechen, oder unredliches, oder unzüchtiges Gewerbe) vorliegt. Verbunden zur Erlangung des Bürgerrechts ist in der Regel jeder, der innerhalb eines Stadtbezirks Grundstücke oder ihnen gleich zu achtende Gewerbsgerechtsame eigenthümlich erwirbt, oder durch eine selbstständige Thätigkeit sich einen Erwerb verschaffen will. Aerzte, Advocaten, Künstler, Privatschullehrer mit concessionirten Instituten sind hievon nicht ausgenommen, wohl aber Staats-Kirchen-Schuldiener etc. Die Ertheilung des Bürgerrechts setzt übrigens den christlichen Glau-	Der Ausländer muss Unbescholtenheit, Erwerbsfähigkeit (bei zünftigen Gewerben durch Meisterprüfung im Inlande) und Vermögen nachweisen; der Handwerker 25 Jahre alt seyn und 6 Jahre mit guter Aufführung im Lande und die Hälfte dieser Zeit am Orte, wo er sich niederlassen will, gearbeitet haben. Das Letzte gilt auch bei unzünftigen Gewerben und Taglohn- und sonstigen Hülfsarbeitern. Bei Gewerben, welche zu ihrer Begründung und Betreibung ein gewisses Betriebscapital erfordern, wird die mittlere Höhe des nach den Verhältnissen, unter wel-

		ben, Dispositionsfähigkeit und ein gesichertes Auskommen voraus. Ueberdies können Taglöhner, Holzhacker, Lastträger, Aufwärter, Privat- und Lohnschreiber etc. auf Ertheilung des Bürgerrechts keinen Anspruch machen. Jedoch schliesst das Bürgerrecht das Heimathrecht mit Anspruch auf Unterstützung nicht unbedingt in sich. Dieses wird nur erworben durch ausdrückliche Ertheilung, durch 5jährige Ansässigmachung mit einem Wohngebäude oder durch Gewinnung des Bürgerrechts nach fünfjährigem Besitz desselben. Während dieses Zeitraumes kann jeder unnachsichtlich ausgewiesen werden, der Unterstützung aus öffentlichen Kassen in Anspruch genommen oder gebettelt hat; wegen Verbrechen; der Aufenthalt unverheiratheter Fabrikarbeiter oder derjenigen, welche wenigstens ihre Familien nicht bei sich haben, ebenso der Eisenbahn-Arbeiter etc. wird nur als ein vorübergehender angesehen.	chen das Gewerbe am Ort betrieben wird, als erforderlich anzunehmenden eigenen Betriebscapitals gefordert; bei anderen Gewerbszweigen so viel Vermögen, dass es dem Ansiedler und den Seinigen nöthigenfalls eine Hülfsquelle gegen völlige Verarmung sichert. Bei Ledigen 2, 4—600 Thlr., je nach der Grösse der Gemeinde. Bei Verheiratheten nicht mehr als das Doppelte. Gegen Umgehung der Forderung des grösseren Vermögens in grösseren Gemeinden durch Ansiedelung in kleineren u. nachherige Uebersiedelung sind Vorsichtsmaasregeln angeordnet. Flath, sächsisches Polizeirecht. Leipzig, 1841. S. 130 ff.
Grossherzogthum Hessen.	Alter des Mannes: 21 J. Weder Nachweis eines Vermögens, noch guten Prädicats, noch einer Nahrungsquelle wird gefordert, sondern nur der Besitz gesunder Glieder.	Uebersiedelungsfreiheit unter Vorbehalt des früheren Heimathrechts. Ortsfremde Inländer haben das Recht, Aufnahme als Ortsbürger zu verlangen, wenn sie guten Ruf geniessen und nach menschlichem Ansehen sich zu ernähren im Stande sind. Dies hiess Anfangs, wer gesunden Leibes ist; seit 1837 aber wird ein Vermögensbesitz gefordert, in Gemeinden bis 1500 Seelen 200 fl.; bis 3000 S. 400 fl.; bis 5000 S. 600 fl.; über 5000 S. 800 fl.; in Darmstadt, Mainz, Worms, Giessen und Offenbach 1000 fl. Von Frauenspersonen wird kein Vermögen gefordert; bei Verlobten und Ehegatten wird es zusammengerechnet. Einkauf in die Bürgernutzungen wie in Baden. Wernher, a. a. O. S. 148 ff.	Ausländer müssen, wenn verheirathet, das Doppelte der ortsfremden Inländer nachweisen; Ledige das Anderthalbfache der letzteren. Einzugsgelder das Doppelte der Inländer (5 bis 25 fl.). Bei der Aufnahme ist Rücksicht auf die Concurrenz nicht ausgeschlossen.
Kurhessen.	Der Bürger muss entweder ein eigenes Wohnhaus besitzen, oder Land-	Die Aufnahme blosser Beisitzer ist dem Belieben der Gemeinde überlassen. Zur Erlangung des Bürgerrechts aber wird neben der Fähigkeit, eine	Das Inferendum kann verdoppelt werden.

Staat.	Heiraths- und Ansässigmachungs-Bedingungen bei Ortangehörigen.	Bedingungen der Uebersiedelung.	Bedingungen der Ansässigmachung für Ausländer.
Kurhessen.	wirthschaft auf eigenen Grundstücken mit eigenem Anspann betreiben, oder ein zünftiges Handwerk als Meister ausüben; oder sonst ein Einkommen von 100 bis 500 Thlr. haben und gut prädicirt seyn. Für Beisitzer genügt Erwerbsfähigkeit ohne nähere Bestimmung.	Familie zu ernähren, ein Vermögen von 150 bis 1000 Thl., je nach der Verschiedenheit der Gemeinden, gefordert. Heirathet ein Fremder eine Ortsangehörige, so wird das Vermögen Beider zusammengerechnet. Einkaufsgeld für Bürgernutzungen der 5—10jährige Durchschnittsbetrag desselben. G. O. §. 24.	
Sachsen Altenburg.	?	Unbedingtes Abweisungsrecht der Gemeinden. Selbst Aufenthalt zu gewähren sind nur die Dorfgemeinden gegen Beibringung eines Heimathscheins verpflichtet.	
Hohenzollern-Sigmaringen.	Nachweis eines guten Leumunds, des Schulbesuchs und eines den Unterhalt einer Familie sichernden Nahrungszweigs; überdies eines Vermögens von 400 fl. nach neuerem ständischem Antrag. Verordnung vom 10. Oct. 1847.	Uebersiedelungsfreiheit für zünftige und unzünftige Gewerbe, ohne die Verpflichtung, das Bürgerrecht am Niederlassungs-Orte zu erlangen. Die Erwerbung des letzteren setzt ein bestimmtes Vermögen je nach der Grösse der Gemeinden voraus. Vergl. ständische Verhandl. von 1845—46.	?
Württemberg.	Alter: 25 Jahre bei Männern als Regel. Nachweis eines genügenden Nahrungsstands, d. h. persönlicher Befähigung zu einer freien Kunst oder Wissenschaft, zum selbstständigen Betrieb des Handels, eines Handwerks, der Land-	Jeder Staatsbürger, der einer Gemeinde des Königreichs angehört, kann in jeder beliebigen Gemeinde seinen Aufenthalt nehmen, und jedes nicht zünftige Gewerbe daselbst nach den gesetzlichen Vorschriften betreiben, so lange er keinen (gesetzlich bestimmten) Anlass zu polizeilicher Ausweisung gibt. Bei zünftigen Gewerben ist vorgängige Erlangung des Bürger- oder Beisitzer- (Heimath-)	Vermögen von 900, 1200, beziehungsweise 1500 fl. Ein Zehntel weiter für jedes Kind.

	wirthschaft oder eines anderen, für den Unterhalt einer Familie hinreichenden Erwerbszweigs oder eines nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessenden hinreichenden Vermögens. Ueberdies darf der Heirathslustige nicht an gewissen (gesetzlich bezeichneten) Prädicatsmängeln leiden, welche den Nahrungsstand wesentlich gefährden, und in den letzten 3 Jahren darf er keine Armenunterstützung empfangen haben. S. oben S. 31.	Rechts Bedingung, dessen Ertheilung bei einem Vermögen von 600, 800 oder 1000 fl., je nach der Klasse der Gemeinde und bei Abwesenheit gewisser gesetzlich bezeichneter Prädicatsmängel nicht verweigert werden kann. Bei Verlobten oder Eheleuten wird das Vermögen Beider zusammengerechnet. Für Kinder muss je ein Zehntel des geforderten Vermögens weiter nachgewiesen werden. Concurrenz ist kein Ausschliessungsgrund.	
Baden.	Alter des Mannes 25 Jahre. Nachweis eines den Unterhalt einer Familie sichernden Nahrungszweigs oder Vermögens. Bei zünftigen Gewerben wird jener Nachweis durch Erwerbung des Meisterrechts geliefert. Concurrenz kommt nicht in Betracht. Moralische Qualification wird nicht gefordert. Gesetz vom 31. Dec. 1831. Wernher, a. a. O. S. 198.	Gutes Prädicat und Nachweis eines Vermögens von 1000 fl. in den 4 grössten Städten, „ 600 fl. in den 10 kleineren, „ 300 fl. in den übrigen. Die übersiedelnde Ehefrau muss 150 fl. Vermögen nachweisen. Heirathet ein Fremder eine Bürgerstochter, so wird Beider Vermögen zusammengerechnet. Uebersetzung des Gewerbes oder der Handthierung kommt bei Taglöhnern in Betracht. Der Einzieher muss, wo besondere bürgerliche Nutzungen vorkommen, den nach 10jährigem Durchschnitt zu berechnenden 3jährigen Betrag dieser Nutzungen bezahlen, sobald er wirklich in den Genuss tritt. Anstatt dessen kann er den Nutzen auf 3 Jahre der Gemeinde überlassen. Gemeinde-Ordnung von 1831, §. 34, 35.	Bei Ausländern aus den deutschen Bundes-Staaten wird die Concurrenz berücksichtigt, aber kein höheres Vermögen als bei Inländern verlangt. Nur bei Ausländern, die nicht aus deutschen Bundesstaaten sind, kann das doppelte Inferendum gefordert werden.
Sachsen-Weimar.	Das Heimathrecht begründet das Recht, sich zu verehelichen. Die obrigkeitliche Erlaubniss hiezu	Die Aufnahme in's Gemeinde-Bürgerrecht kann verweigert werden bei schlechtem Prädicat und bei mangelndem Nachweis, dass der Aufzunehmende den Unterhaltsbedarf für sich und seine Familie	

Staat.	Heiraths- und Ansässigmachungs-Bedingungen bei Ortsangehörigen.	Bedingungen der Uebersiedelung.	Bedingungen der Ansässigmachung für Ausländer.
Sachsen-Weimar.	kann, wenn kein gesetzliches Hinderniss vorliegt und beide Theile einem u. demselben Heimathbezirk angehören, in der Regel nicht versagt werden. Widerspruch kann nur stattfinden, wenn die Vermögens- u. sonstigen Verhältn., beider Verlobten zusammengenommen, offenbar unzureichend erscheinen. Dieser Widerspruch ist bis zum Beweis des Gegentheils ohne Weiteres begründet, wenn d. künftige Ehemann Unterstützung aus Armenkassen oder sonstigen Versorgungs-Anstalten bezieht, oder hinsichtlich der Person oder des Vermögens unter Pflegschaft steht. Gesetz vom 11. Apr. 1833.	entweder im Abwurf seines Vermögens besitze, oder am Orte der Niederlassung erwerben könne, oder bei sonstiger gegründeter Besorgniss einer künftigen Belästigung der Gemeinde durch den Aufzunehmenden, z. B. wenn weit vorgerücktes Alter mit Kränklichkeit und zahlreicher Familie an unerzogenen und hülfsbedürftigen Kindern zusammentrifft, oder wegen gänzlichen Mangels an Wohnungs-Unterkommen. Für eine Nachweisung des Unterhalts-Erwerbs kann es nicht angesehen werden, wenn der Aufzunehmende als Fabrik-Arbeiter sich zu nähren gedenkt und $5/6$ des Stadtraths oder in Dorfgemeinden $5/6$ der Stimmberechtigten gegen die Aufnahme gestimmt haben. Eine stillschweigende Aufnahme in das Heimathrecht tritt ein, wenn Jemand in selbstständigen Verhältnissen (nicht als Gutspächter, Arbeitspersonal, obgleich mit eigener Wirthschaft) 10 Jahre ununterbrochen in einem Heimathsbezirk gewohnt hat. — Staats-, Kirchen-, Schul-, Hof- und Militärdiener erhalten das Heimathrecht mit dem Tag der definitiven Anstellung da, wo sie sich wesentlich aufhalten. Mit Versetzung ändert sich das Heimathrecht.	
Schleswig-Holstein und Lauenburg.	Wer nach zurückgelegtem 18. Lebensj. aus einer Armenkasse öffentl. Unterstützung genossen u. nicht zurückerstattet hat, ist nur mit Einwillig. sein. Heimathcommune zur Eingehung einer Ehe berechtigt. Dasselbe gilt auch für die auswärt. Braut. Arm.-Ordn. v. 29. Dec. 1841.	Heimathrecht wird vom 1. Jan. 1830 an von Jedem erworben, der nach dem 18. Lebensjahr 15 Jahr ununterbrochen, sey es auch nur als Dienstbote oder Pächter etc. sich in einer Gemeinde aufgehalten hat. Dasselbe gilt für die während des Aufenthalts gebornen Kinder. Ausgenommen: Militärpersonen und Militärhandwerker, Irre und Taubstumme in den Anstalten, Pfleglinge, Sträflinge und Gefangene, von einer anderen Commune unterstützte Armenkolonisten.	Nachweis des bisherigen ehrlichen Brod-Erwerbs, guten Prädicats und der Fähigkeit des Einwanderers, sich und die Seinen redlich zu nähren.

Aus dieser Uebersicht [1]) ergiebt sich von selbst die grosse Ungleichheit der Bedingungen, die in Absicht auf die Uebersiedelung von einem deutschen Staate in den anderen, und innerhalb der verschiedenen deutschen Staaten selbst hinsichtlich der Uebersiedelung von einer Gemeinde in die andere bestehen.

Die grösste Freiheit der Ansiedelung und Uebersiedelung besteht im preussischen Staate, so wie in Rheinbaiern und Rheinhessen, wo die französische Gesetzgebung gilt. Mit grösster Leichtigkeit siedelt der Sachse, der Baier etc. in Preussen sich an, und keine gesetzliche Schranke erschwert ihm die Uebersiedelung von einer Gemeinde in die andere im ganzen Umfang dieses Staats. Aber der Preusse, der Rheinbaier selbst, findet die grössten Schwierigkeiten, wenn er in einer altbairischen Gemeinde sich niederlassen will, und wenn er so glücklich war, irgendwo hier das Bürgerrecht erlangt zu haben, so ist jeder Wechsel seines Niederlassungsorts auf's Neue beinahe mit derselben Schwierigkeit verknüpft. Der Württemberger, der nach dem jenseitigen bairischen Donauufer übersiedeln will, muss bei weitem grössere Hindernisse überwinden, als der Baier, der nach Württemberg sich wendet. Dem bairischen Gewerbsmann, der im kleinsten Dorfe in Württemberg sich niedergelassen, steht im ganzen Umfang dieses Staates frei, auf jedes unzünftige Gewerbe, als Bierbrauer oder Fabrikant oder Taglöhner u. s. w. sich in jeder beliebigen Gemeinde des Landes niederzulassen, ohne auf's Neue einer Aufnahme in das Bürgerrecht zu bedürfen. Der Württemberger aber, der nach Baiern übersiedelt, ist, wenn er das Glück, bairischer Staats- oder Gemeinde-Bürger zu seyn, errungen, nach Umständen gebunden durch die erste Wahl, die er getroffen, und nur neue Nachweise und Aufnahmegebühren machen ihm möglich, sich einen neuen Niederlassungsort in diesem Lande zu wählen u. s. f.

Eine gleichmässige deutsche Gesetzgebung, welche die Uebersiedelung von einem Lande in das andere, und von einer Landesgemeinde in die andere erleichtert, erscheint daher als ein dringendes Bedürfniss, um auch in diesem für die Entwickelung

1) Vergl. auch: die Conflicte der Interessen und Ansichten in Beziehung auf das Heimath-Wesen. Deutsche Vierteljahrs-Schrift von 1840. 2. Heft. S. 296 etc.

deutscher Kräfte hochwichtigen Punkte die Schranken zu durchbrechen, die Staat von Staat und Gemeinde von Gemeinde trennen, und begründete Klagen über ungleiche Behandlung und ungleiche Rechte niederzuschlagen.

Nicht bloss freie Circulation der Waaren, wie sie im Zollvereine in der Hauptsache besteht, auch freie Circulation der persönlichen Kräfte ist Bedürfniss, wenn dieser grosse Wirthschaftsbund bis in seine Tiefen durchgebildet werden soll zu einer wahren inneren Einheit und Freiheit.

Der grösste Staat des Zollvereins aber hat die freisinnigste Gesetzgebung über das Recht der Uebersiedelung. Um so eher kann die Hoffnung ausgesprochen werden, dass die Realisirung des Gedankens eines allgemeinen deutschen Bürgerrechts nicht zu den Unmöglichkeiten gehört.

Fassen wir zum Schlusse das Gesammtresultat unserer Betrachtungen zusammen:

1) Das Recht der Verehelichung unbemittelter, aber erwerbsfähiger und moralisch gut prädicirter Personen an strengere Bedingungen zu knüpfen, als unsere jetzige Gesetzgebung stellt, erscheint nicht gerechtfertigt, so lange nicht durch eine genaue Untersuchung der Wirkungen der bestehenden Gesetze das Bedürfniss einer Schärfung derselben als unabweislich nachgewiesen ist.

2) Sollte nach genauer Untersuchung der Verhältnisse eine Schärfung des Gesetzes als geboten erscheinen, so ist es jedenfalls nicht räthlich, die Beschränkung eines der wichtigsten persönlichen Rechte des Bürgers ohne nähere gesetzliche Bestimmung dem Ermessen der Behörden im einzelnen Falle zu überlassen.

Zu Vermeidung von Willkühr und ungleichförmiger Behandlung der Frage von Seiten der Gemeinde- und Staats-Behörden bedarf es vielmehr einer festen gesetzlichen Norm.

3) Die gesetzliche Bestimmung könnte darin bestehen, dass allgemein neben der persönlichen Befähigung zum Betriebe eines für den Unterhalt einer Familie hinreichenden Erwerbszweigs und neben gutem Prädicat der Nachweis eines Vermögensbesitzes von ungefähr 150—200 fl. gefordert werden dürfte, um wenigstens dem gröbsten Leichtsinne bei der häuslichen Niederlassung

entgegenwirken zu können, und die untersten Klassen in erhöhtem Maase zum Fleisse, zur Sparsamkeit und Ordnung schon in den jüngern Jahren anzuspornen.

4) Sollte aber trotz den Bedenken gegen eine Ueberlassung der Entscheidung an die Willkühr der Gemeinde- beziehungsweise Staats-Behörden dennoch zu dieser älteren Form der Gesetzgebung zurückgegangen werden wollen, so wäre jedenfalls die Bestimmung wünschenswerth, dass in zweifelhaften Fällen immer das Gutachten der geistlichen Ortsbehörde zuvor eingeholt werden müsste.

5) Wenn aber die Gesetzgebung hinsichtlich des Rechts der Verehelichung auf strengere Bedingungen verzichtet, so ist es allerdings doppelt geboten, durch sorgsame Pflege und Bildung einer strengeren Sitte im Volke auf grössere Vorsicht bei der Eingehung der Ehen hinzuwirken, durch sorgsame Volkswirthschaftspflege die Erwerbsquellen möglichst zu vermehren, zunächst aber durch möglichste Erleichterung der Uebersiedelung den Zugang zu den vorhandenen Erwerbsquellen zu erleichtern, ohne die Verpflichtung für die Uebersiedler, am Orte der neuen Niederlassung zuvor das Ortsbürgerrecht zu erwerben.

6) Unter Voraussetzung des Rechts der freien Uebersiedelung zum Behuf der gewerblichen Niederlassung werde den Gemeinden das Recht, neue Bürger oder Beisitzer anzunehmen, völlig anheimgegeben; jedoch mit folgender Ausnahme:

7) Wer 10 Jahre als selbstständiger Gewerbeunternehmer in einer fremden Gemeinde sein Gewerbe betrieben, ohne zu polizeilicher Ausweisung einen gesetzlichen Anlass gegeben zu haben, erlange gesetzlich das Bürger- oder Beisitzer-Recht am Aufenthaltsorte gegen Bezahlung der Aufnahmegebühren.

8) Den Gemeinden endlich verbleibe die Pflicht, die ihr mit Heimathrecht angehörigen Armen im Nothfall zu unterstützen; aber den Behörden werde eine grössere Gewalt, als sie zur Zeit nach unseren Gesetzen besitzen, über alle diejenigen eingeräumt, die auf Unterstützung aus öffentlichen Kassen Anspruch machen.
